



Inhaltsverzeichnis

1.	Kinderschutzkonzept im KiFaZ	2
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Bildungs- und Erziehungsauftrag im Kontext des Schutzauftrages	8
4.	Kinderrechte und deren Achtung im KiFaZ	13
5.	Sexualpädagogisches Konzept	17
6.	Täter*innnestrategien	21
6	6.1 Beratungsstellen zur Beratung bei sexualisierter Gewalt	23
6	6.2 Fokus auf externen Anbietern im KiFaZ	24
6	6.3 Risikoanalyse Gefährdungsmomente und Schutzmaßnahmen im KiFaZ	26
7.	Medienkompetenz und Kinderschutz	30
8.	Beteiligungs- und Beschwerdemanagement	36
9.	Krisenmanagement/ Notfallplan/ Kinderschutzbeauftragte	41
	9.1 Aspekte eines Handlungsplans für das Krisenteam bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	42
10.	Kinderschutz im Teamkontext	50
1	10.1 Einstellungsverfahren	50
1	10.2 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	52
1	10.3 Beschäftigtenschutz und Rehabilitation	54
1	10.4 Verhaltenskodex/ Kompetenzprofil für alle Mitarbeitende im KiFaZ	55
11.	Quellen:	60
Δn	hang: Weitere Δrheitsmaterialien	60



1. Kinderschutzkonzept im KiFaZ

"Verantwortlich für den Schutz der Kinder sind immer die Erwachsenen, nie die Kinder selbst." (Kröger, Michael 2021)

"Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag. Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Für die Konkretisierung eines Kinderschutzkonzeptes in der Kindertageseinrichtung gibt es keine rechtlich verbindlichen Vorgaben. Es liegt grundsätzlich in der Entscheidung und Verantwortung des Trägers, welche Bestandteile und Aspekte das eigene Einrichtungskonzept haben soll und wer an der Erstellung wie beteiligt ist." (Kita als sicherer Ort Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas, Evangelischer Kita-Verband Bayern, 2022)

Jede Kita (Krippe, Kiga, Hort) ist deutschlandweit verpflichtet, ein Kinderschutzkonzept zu erstellen. Rechtlich verbindlich wird es mit den Vorgaben des SGB VIII. Diese binden gesetzlichen Grundlagen aus dem BGB, der UN-Kinderrechtskonvention, dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie dem Grundgesetz mit ein. Des Weiteren ist das Vorlegen eines Kinderschutzkonzeptes neben einer grundsätzlichen Einrichtungskonzeption zukünftig Voraussetzung für den Erhalt und den Betrieb einer Kita – einzureichen beim zuständigen Jugendamt als Aufsichtsbehörde.

Ein Kinderschutzkonzept ist sehr komplex und besteht aus mehreren Bausteinen, die sowohl die Entwicklung des Kindes und sein Wohlergehen im Blick haben, wie auch die Haltung und das Handeln der Pädagogen, Eltern und weiterer Erwachsener. Bausteine sind unter anderem: Kinderschutzinstrumentarien; ein Verhaltenskodex für Pädagog*innen; ein sexualpädagogisches Konzept; der Umgang mit digitalen Medien; ein Krisenmanagement; verankerte Beteiligungsrechte von Kindern; Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Pädagog*innen; rechtliches Wissen und Handlungsaufträge; Aufgaben von



Kinderschutzbeauftragten; Beschäftigtenschutz; Risikoanalysen usw.

Nun könnten wir es uns einfach machen, ein paar Seiten zusammenschreiben und abgeben. Fertig ist das Kinderschutzkonzept. Dieser Weg ist jedoch nicht der des KiFaZ-Teams. Unser Ziel ist das Erstellen eines gelebten Konzeptes und eines Ordners, der nicht nur in jeder Gruppe greifbar ist, sondern mit dem ganz praktisch innerhalb aller Bausteine gearbeitet werden kann.

So beschäftigten wir uns in mehreren Arbeitskreisen und Teamzusammenkünften 2022 u.a. mit

- + der **Definition von Kinderrechtsbegriffen** wie Recht auf Gesundheit, Leben ohne Not, gewaltfreies Aufwachsen, gleiche Rechte für jedes Kind, Beteiligungsrechte oder das Recht auf eine eigene Meinung sowie der **Umsetzung dieser Rechte im KiFaZ-Alltag**.
- + der sich daraus ergebenen **Herausforderung**, wie wir **Bedürfnisse unserer 0-6jährigen** KiFaZ-Kinder wahrnehmen, erfassen und entsprechend darauf reagieren können.
- + der **individuellen Familienkultur**, die jede Familie lebt und die das Aufwachsen eines jeden Kindes prägt und somit Teil des KiFaZ-Alltags wird
- + unserer **pädagogischen Haltung**, die sich der Herausforderung stellen muss, **eigenes Handeln und Denken** an den einzelnen Bedürfnissen eines Kindes, denen der Gruppe, den Erwartungen jeder Familie sowie den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes sowie des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans auszurichten alles im Einklang mit Kinderrechten und unter dem Fokus Kinderschutz
- + unseren Raum- und Alltagssituationen: wie stellen wir sicher, dass sich jedes Kind geborgen und sicher fühlt? Welche Räume und Situationen bedürfen eines besonderen Schutzes und unserer Aufmerksamkeit? Wie ermöglichen wir jedem Kind ein selbstbestimmtes Agieren innerhalb des KiFaZ (z.B. selbst entscheiden: was und wie viel esse ich? Wer wickelt mich oder hilft mir auf dem WC? etc.)
- + der Auseinandersetzung darüber, was **Kinder entwicklungsangemessen selbst entscheiden** können und welchen Situationen sie unsere Richtungen, Grenzen und damit verbundene Erklärungen/ Orientierung brauchen, u.v.m.

Das folgende Schutzkonzept folgt im Aufbau den Empfehlungen des ev. Kita-Verbandes Bayern, in der Reflektion und Ausarbeitung dem Konzept und Richtlinien unserer pädagogischen Arbeit und Verantwortung im KiFaZ.



2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

+ **Grundgesetz**, Artikel 1 und 2 (in Auszügen): "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich." **Im Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB) heißt es in § 1631: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig" – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung."

Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(Präventionsgesetz – PrävG) 1 bestimmt: § 2 Grundsatz (1) "Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger, 1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern, 2. Verdachtsfälle aufzuklären, 3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren, 4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und 5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten."

§ 8 Schutzkonzepte (1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen. (2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.





Das Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogene und individuelle Schutzkonzepte).

Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungsund Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- + die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- + die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- + die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- + zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- + zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der



Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- + Betriebsaufnahme,
- + bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- + konzeptionellen Änderungen und
- + Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im § 8a SGB VIII und im Art. 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt. Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam Seite 10 Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.



Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen. Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



3. Bildungs- und Erziehungsauftrag im Kontext des Schutzauftrages

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder.

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

- 1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein.
- 2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- 3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

"Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden."

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder:



Fachwissen		
Kindeswohl	Kindeswohlgefährdung	
Kindeswohl meint "ein am Wohl des	■ Kindeswohlgefährdung: "ein das Wohl	
Kindes ausgerichtetes Handeln ist	und die Rechte eines Kindes (nach	
dasjenige, welches die an den	Maßgabe gesellschaftlich geltender	
Grundbedürfnissen und Grundrechten	Normen und begründeter	
orientierte, für das Kind jeweils	professioneller Einschätzung)	
günstigste Handlungsalternative wählt."	beeinträchtigendes Verhalten oder	
Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind:	Handeln bzw. ein Unterlassen einer	
 Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, 	angemessenen Sorge durch Eltern	
Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach),	oder anderer Personen in Familien	
soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt,	oder Institutionen (wie z.B. Heimen,	
Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft,	Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken	
Gemeinschaft) und	oder in bestimmten Therapien), das zu	
 das Bedürfnis nach Kompetenz und 	nicht-zufälligen Verletzungen, zu	
Selbstbestimmung (Bildung, Identität,	körperlichen und seelischen	
Aktivität, Selbstachtung)	Schädigungen und/oder	
	Entwicklungsbeeinträchtigungen eines	
	Kindes führen kann ()."	

Fachwissen		
Gefährdungsweisen	körperliche und seelische Vernachlässigung,	
	seelische Misshandlung,	
	körperliche Misshandlung oder	
	■ sexualisierte Gewalt	
Mögliche Signale	■ plötzliche Verhaltensänderungen	
	■ Ängste	
	(Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen	
	 Regression, z.B. wieder Einnässen und –koten 	
	 Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten 	
	■ Rückzug	
	destruktiv aggressives Verhalten	



Fachwissen		
Unbeabsichtigte Grenzverletzung	Übergriffe	
Die <u>Grenzverletzungen</u> geschehen meist	Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus	
spontan und ungeplant und können in	Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die	
der Regel im Alltag korrigiert werden.	sich über Signale und Zeichen von Kindern	
Sie können aber auch bereits Ausdruck	hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:	
eines Klimas sein, in dem Übergriffe	Kind solange sitzen lassen, bis es	
toleriert werden. Beispiele hierfür sind:	aufgegessen hat	
Kind ungefragt auf den Schoß	Separieren des Kindes	
ziehen	Diskriminierung	
Kind beim Wickeln auf den Bauch	barscher und lauter Tonfall, Befehlston	
küssen	 Vorführen des Kindes, lächerlich machen, 	
unangekündigter Körperkontakt	Bloßstellen	
(z.B. Lätzchen überziehen,	Pflegesituation in unzureichend	
Nase/Mund abwischen)	geschütztem Bereich	
Kind ungefragt umziehen	■ Kind aktiv an der Bewegung bzw. am	
Kind mit anderen vergleichen	Verlassen einer Situation hindern	
im Beisein des Kindes über das		
Kind oder dessen Eltern		
(abwertend) sprechen		
Abwertende Bemerkungen ("Du		
schon wieder", "Stell dich nicht so		
an", "Was hast du denn da an?")		
Sarkasmus und Ironie		
abwertende Körpersprache (z.B.		
das Kind böse und abfällig		
anschauen)		
Kind stehen lassen und ignorieren		
Missachtung der Intimsphäre		



	Fachwissen übergriffige Kinder		
übergriffige	Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesproche		
Kinder	werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der		
	pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen		
	Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige		
	Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen		
	hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen. Die ungeteilte		
	Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir verzichten bewusst		
	darauf, Menschen als "Opfer" zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal,		
	hier das Opfer-sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den		
	Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige		
	Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.		
Maßnahmen	Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden		
	werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und		
	Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie		
	sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die		
	Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den		
	Pädagog*innen, nicht von den Eltern . Für den Umgang mit den		
	Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste		
	Gebot. Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im		
	Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute		
	Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen		
	und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden		
	Fachstellen zu beraten.		





Fachwissen strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus.

Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch): "Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ... Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre."

Weitere Beispiele sind:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen,
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln

- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen



4. Kinderrechte und deren Achtung im KiFaZ

Unsere Konzeption und unsere Leitlinie sind mit dem Fokus auf eine nachhaltige Umsetzung von Kinderrechten formuliert und in der Praxis manifestiert. Betrachten wir Kinderrechte grundsätzlich, stehen ihre Inhalte für sich. Die Rechte, die nach wie vor nicht im Grundgesetz verankert sind, verbleiben in ihrer Auslegung in einer subjektiven Wahrnehmung. Zudem stellt sich die Frage, in welchem Kontext bestehende Ungerechtigkeiten im sozialen System oder innerhalb des selektiven Schulsystems zu betrachten sind, die keinesfalls den Rechten vieler Kinder entsprechen. Im Team haben wir 9 Rechte näher betrachtet und einem Theorie-Praxistransfer für unser Tätigkeitsfeld unterzogen und die Bedeutung für alle Mitarbeitenden beschrieben.

Bedeutsam ist die Tatsache, dass die Umsetzung der Kinderrechte in einer Kindertageseinrichtung (und somit auch im KiFaZ) in der Abhängigkeit der Kompetenzen und Haltungen der Pädagog*innen steht. Kinder sind generell auf Erwachsene angewiesen, die ihnen ihre Rechte entwicklungsangemessen erklären und diese mit ihnen transparent in ihren Alltag integrieren.

Erstens: Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

Die nachfolgenden 8 Rechte sind allen Mitarbeitenden bekannt. Sie werden anlassbezogen und regelmäßig auf ihre Umsetzung reflektiert. Unter gleichen Rechten verstehen wir im KiFaZ, dass wir in der Verantwortung stehen, jedem Kind gleichwertige Rechte innerhalb unseres Handlungsspielraumes zu ermöglichen. Unsere Kinder kommen aus divergierenden und zutiefst individuellen Familienkulturen, denen ungleiche Lebensbedingungen inhärent sind. Dies kann zu Benachteiligungen führen, die wir sowohl in materiellen als auch im immateriellen Kontext nicht ausgleichen können. Als Pädagog*innen haben wir jedoch die Option, durch das Nutzen unseres Handlungsspektrums, die Rechte der Kinder partizipierend und für jedes Kind transparent und erlebbar umzusetzen und aktiv zu leben. Dazu zählen wir unsere Verantwortung gegenüber jedem Kind, seine Grundbedürfnisse zu erfüllen (siehe Konzeption) und unseren Alltag so mit den Kindern zu gestalten, dass Risiken durch eventuelle Benachteiligungen zumindest minimiert werden, z.B. freier Zugang zu Spiel, Gestalt- und Ausdrucksmaterial; aktive Teilhabe an der Tagesgestaltung; Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen; Bildungsangebote zu interessensbezogenen und lebenspraktischen Aspekten; strukturierter und Orientierung gebender Tagesrhythmus mit verlässlichen Mahlzeiten sowie unterschiedlichen Aktiv- und Ruhephasen; geschützte Bereiche für Kinder wie Duschen und Anziehen frischer/ sauberer Kleidung; Schaffen einer Vertrauensbasis, um in Notsituationen als unterstützend wahrgenommen werden zu können etc.

Zweitens: Kinder habend das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

Dieses Recht involviert ebenso die Erfüllung der Grundbedürfnisse. Zudem ist die Frage, in welchem Kontext "gesund leben", "Geborgenheit finden" und "keine Not leiden" gesetzt werden. Wie in unserer Konzeption bereits beschrieben, möchte das KiFaZ jedem Kind einen Platz bieten, an dem es wachsen kann. Jedes Kind kommt mit einem individuellen Background aus Familie, Lebensweg und Persönlichkeit zu uns. Das Recht gesund,



geborgen und ohne Not aufwachsen zu können, involviert unseren Beitrag dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kind im KiFaZ

- gehört und gesehen wird
- mit seinen Perspektiven und Erzählungen ernst genommen wird
- mindestens eine Vertrauensperson findet, an die es sich in seiner erlebten Not und mit Anliegen wenden kann
- konkrete Hilfe und Unterstützung (emotional, fachlich, materiell) erfährt, die ihm nutzen und dienen
- die Angebote finden und nutzen kann, die sein persönliches Wohlbefinden fördern und unterstützen.

Drittens: Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechen.

Das BayKiBiG präferiert eine individuelle Entwicklungsbegleitung eines Kindes innerhalb des sozialen Settings einer frühpädagogischen Bildungseinrichtung. Das KiFaZ-Motto lautet: "Lass aus deinen Möglichkeiten Wirklichkeiten werden". Dieser Leitgedanke unterstreicht unsere Haltung, jedem Kind mit Aufmerksamkeit und Kompetenz zu begegnen, um seine Bedürfnisse, Vorlieben, Interessen und Stärken zu erfassen und entwicklungsfördernd in pädagogische Angebote zu involvieren.

Das Bewusstsein für das Bestehen von Zuschreibungen, familiären und kulturellen Vorurteilen fordert von uns als Team die beständige Reflektion unseres Handelns bezüglich unserer Gender- und Vorurteilsbewusstheit. Eine kind- und stärkenorientierte individuelle Entwicklungsdokumentation erreichen wir im KiFaZ durch partizipativ gestaltete Portfolios und Lerngeschichten. Die Gestaltung von offenen und anregenden Bildungssettings fördert sowohl die Selbstwirksamkeit als auch das Schaffen eines Bewusstwerdens für eigene Kompetenzen und Interessen bei jedem Kind.

Viertens: Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

In unserer Konzeption spiegelt sich bereits unser Bewusstsein für das Zusammenspiel aus ideellen und reellen Raumimpulsen, die wir Kindern anbieten, um sie darin zu unterstützen, eigene Potenziale zu entdecken und selbstwirksam zu entfalten. Dazu zählen wir neben der großzügigen und ästhetischen Architektur des Hauses auch entsprechend gestaltete und ausgestattete Räume:

- die iedes Kind individuell ansprechen
- in und aus denen es bedürfnisorientiert wählen kann
- die sowohl Aktivität als auch Rückzug und Erholung ermöglichen
- die Impulse f
 ür unterschiedlichste Spiel- und Bildungssettings bieten
- die verschiedenstes Spielmaterial zur Verfügung stellen
- die das Werken und Gestalten mit diversen Materialien ermöglichen und befördern
- die musikalische Erfahrungen und Begegnungen mit verschiedensten künstlerischen Ausdrucksformen (aktives Musizieren, Theater spielen, Tanz, Malerei etc.) initiieren





Sowohl beim Spielen und Erholen als auch beim künstlerischen Gestalten steht die Individualität eines jeden Kindes im Vordergrund und nicht die Erwartungshaltung Erwachsener bzw. vermeintliche Normierungen. Positive Verstärker werden durch uns Pädagog*innen beschreibend formuliert.

Fünftens: Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

Im KiFaZ sind wir uns Pädagog*innen bewusst, dass unsere pädagogische Haltung, unser Wissen um demokratische Prozesse und Beteiligungsformen sowie unsere methodische Kompetenz, diese auch entwicklungs- und altersangemessen in praktisches Handeln umzusetzen, entscheidend dafür sind, Kinder unseres KiFaZ in die Lage zu versetzen, dieses Recht zu kennen und einfordern zu können.

Im Kinderschutzkonzept haben wir verschiedene Formen der Beteiligung und des Beschwerdemanagements beschrieben (Punkt 8), die in unserem KiFaZ gelebt werden. In diesem Zusammenhang ist es ebenso wichtig, dass auf pädagogischer Ebene immer wieder Macht- und Ermächtigungsfragen zum Diskurs gestellt und reflektiert werden.

Sechstens: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung haben viele Gesichter und Facetten. Es bedarf eines empathischen und fachkompetenten pädagogischen Handelns und einer ebensolchen Haltung, verschiedenste Ausprägungen wahrzunehmen und im Sinne des Kinderschutzes zu agieren. Unser Kinderschutzkonzept bietet dazu entsprechende Informationen und Instrumente/ Methoden sowie Kontakte zu weiterführenden Hilfen.

Das Recht auf Schutz involviert zudem unsere Verpflichtung, als Pädagog*innen in der Bindungs- und Beziehungsarbeit mit Kindern und Familien präventiv zu wirken, Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit und Selbstbewusstsein zu stärken und Vertrauen zu Kindern und Familien aufzubauen, um im Notfall als akzeptierte Vertrauenspersonen unterstützen und begleiten zu können.

Siebtens: Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, um ihre eigene Meinung zu verbreiten.

Dieses Recht beinhaltet zwei wesentliche Aspekte: zum einen die Informationsbeschaffung und zum anderen die Meinungsfreiheit. Die primäre Umsetzung dieses Rechtes setzt die Kompetenz voraus, dass sich ein Kind selbstwirksam mit gewonnenen Informationen eine Meinung zu einem Thema bilden kann und diese in der Interaktion weitergibt und vertritt. Kinder im Alter zwischen ein und sechs Jahren müssen erst lernen, ein Bewusstsein für die eigene Lebenswelt und deren Abbilder zu entwickeln, um dann sich selbst und im weiteren andere Personen dazu in Beziehung zu setzen.

Für uns Pädagoginnen besteht somit die Herausforderung darin, entwicklungsangemessene Angebote zu schaffen, in denen Kinder lernen, wo und wie sie relevante Informationen finden



und verarbeiten können. Das setzt eine offene und kommunikative Grundhaltung von uns Pädagog*innen voraus, um Kindern verschiedenste Möglichkeiten zu bieten, eigene

Hypothesen und Erkenntnisse (zunächst im engeren Sozialraum) zu gewinnen und zu reflektieren. So schaffen wir gemeinsam die Voraussetzungen dafür, dass wir Kinder ermächtigen, sich selbst ein Bild von der Welt zu machen und sich mit ihren Gedanken, Impulsen und Lösungsansätzen in diesem Weltbild innerhalb der bestehenden Gemeinschaft zu verorten (siehe auch Medienkompetenz/ Punkt 7).

Achtens: Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden

Ein Kind spürt von Beginn an, wie es von (erwachsene) Bezugspersonen auf- und angenommen wird. Im pädagogischen Kontext stehen wir Pädagog*innen vor der alltäglichen Herausforderung, jedem Kind mit Vorurteilsbewusstheit, Respekt und Toleranz und der Würdigung der jeweiligen Familienkultur zu begegnen.

Das schließt die Bereitschaft ein, sich in der eigenen professionellen Rolle zu reflektieren, eigene Erwartungshaltungen von Lebensrealitäten der Kinder und Familien zu entkoppeln und sie in ihrer Individualität zu würdigen und zu begleiten.

Sensibilität und Klarheit der Pädagog*innen bedarf es besonders dann, wenn die Würde und damit andere verbundene Rechte konträr zur Wahrnehmung des Privatlebens stehen. Die Achtung der Privatsphäre einer Familie, in der ein Kind in seiner Entwicklung, Gesundheit und Unversehrtheit gefährdet ist muss zwar weiterhin Achtung finden, allerdings unter dem

Fokus eines aktiven Kinderschutzes. Das Recht auf die Achtung des Privatleben unterstützt somit keinesfalls eine Kultur des Wegsehens und Ignorierens von kinderschutzrelevanten Themen innerhalb einer Familie.

Neuntens: Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Die Wahrnehmung dieses Rechtes involviert die unserem System inhärente binäre Differenzierung zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern. Dabei steht für uns Pädagog*innen eine besondere Fürsorge und Förderung für jedes Kind, die dieser bedarf, außer Frage. Unser Bildungssystem ist ebenso wie das Gesundheitssystem auf Segregation ausgerichtet, differenziert binär und defizitär. Eine natürliche Teilhabe ist auf rechtlicher Ebene gewünscht aber auf praktischer Ebene aufgrund nicht inklusionskompatibler Vorgaben kaum umsetzbar.

Im KiFaZ verzichten wir in unserem pädagogischen Handeln und unsere Haltung auf binäre Differenzierungsmuster, auch wenn wir diese bedienen müssen, um Kinder und Familien in Antragsverfahren für Unterstützungsleistungen begleiten zu können. Für uns involviert dieses Recht den Auftrag, jedes Kind in seiner unveräußerlichen Würde zu achten und es auf seinem ganz individuellen Entwicklungsweg zu begleiten. Wir reduzieren kein Kind auf ein Merkmal, das ihm durch Diagnosen etc. zugeschrieben wurde, sondern betrachten es in seiner gesamten Komplexität. So nehmen wir jedes Kind an und in der Gemeinschaft des KiFaZ auf und ermöglichen jedem Kind auf seine Weise eine aktive Teilhabe.



5. Sexualpädagogisches Konzept

Fachwissen: Sexuelle Bildung im KiFaZ

Komplexität

Viele Querschnittsthemen füllen diesen Bildungsbereich:

- + Hygieneerziehung,
- + Förderung der Körperwahrnehmung,
- + Bewusstwerden und Sorgetragen (Selbstwirksamkeit) für ein körperliches Wohlbefinden,
- + Förderung der Genussfähigkeit (was tut mir gut?) auch bezüglich Ernährung,
- + körperliche Aktivitäten,
- + Thematisieren positiver und negativer Gefühle sowie dessen Ausdruck
- + Antworten und Fragen zum Körper, zur Diversität in Familien, zu Geschlechterrollen, Familienentwicklung (Trennung, Geschwister...)
- + die Wissensvermittlung über die Rechte des Kindes auf Schutz und Sicherheit im Grunde alles, in dem sich ein Kind selbst spüren, erkennen und definieren kann.

Sexualaufklärung bei Kindern im KiFaZ

Dem Bildungsauftrag des BayKiBiG entsprechend erfährt jedes Kind entwicklungsund altersangemessene Begleitung, wenn es Fragen nach dem Austausch von Zärtlichkeiten, zu Schwangerschaft, Geburt oder zum Entdecken und Benennen der eigenen Geschlechtsorgane hat. Dabei geht der Frageimpuls immer vom Kind aus. Eltern werden über Gesprächsinhalte informiert und stehen dazu mit den Pädagog*innen im Austausch.

In der Regel können Kinder bei ihren Fragen selbst steuern, wie viel sie wissen möchten. Wichtig ist, in einer dialogischen Grundhaltung kindgerechte Antworten zu geben. Gleichwohl bleibt es auch Auftrag der Pädagog*innen bei Fragen der Kinder wahrzunehmen, ob diese altersentsprechend formuliert sind oder ob die Fragen möglicherweise in einem anderen Zusammenhang stehen, die auf Erfahrungs- oder Hintergrundwissen bezüglich erwachsener Sexualität hinweisen. Hier gilt es, Anzeichen zu hinterfragen und im Team und mit der Leitung zu reflektieren, um eine Kindeswohlgefährdung durch Missbrauch oder Belastungen auszuschließen.

Jedes Kind lernt im familiären Kontext Bezeichnungen für seine Geschlechtsorgane kennen. Im KiFaZ verwenden Pädagog*innen bewusst das offizielle Vokabular "Vagina" oder "Scheide" und "Penis". So unterstützen Pädagog*innen Kinder darin, sensiblen Körperbereichen die Scham zu nehmen und Kindern eine Sprache zu geben, die externe Erwachsene im Notfall ernst nehmen. So wachsen Kinder in dieser Hinsicht "zweisprachig" (familiäre und offizielle Bezeichnungen) auf. Die offizielle Verwendung der Begrifflichkeiten stellt eine gemeinsame Sprache sicher, in der jedes Kind verstanden wird.



Prävention muss in diesem Kontext eine Methode sein, Kinder zu stärken und nicht zu verunsichern.

Daher ist es wichtig, verschiedene Parameter des Lernens entwicklungsangemessen in den Alltag zu integrieren:

- + Jedes Kind weiß um sein Recht auf körperliche Selbstbestimmung und die Sicherheit, dass ihnen ihr Körper gehört. Sie haben das Recht, jederzeit Küsse und Berührungen abzulehnen.
- + Jedes Kind hat das Recht auf ein gutes Körpergefühl.
- + Jedes Kind darf "Nein" sagen. Es soll eigene Grenzen erkennen und benennen und gleichzeitig fremde Grenzen respektieren. Jedes Kind hat das Recht, sich jederzeit Hilfe zu holen.
- + Jedes Kind lernt den Umgang und die Interpretation eigener Gefühle. Es kann diese wahrnehmen und äußern. Zudem akzeptiert es die Gefühle anderer, auch wenn sie nicht den eigenen entsprechen.
- + Jedes Kind erfährt den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen und weiß, dass es sich Hilfe holen kann.
- + Jedes Kind hat ein Recht auf Hilfe und Unterstützung. Es lernt, wo es Hilfe erhalten kann.

Sinneserfahrung und Körperwahrnehmung

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren ist geprägt von unterschiedlichsten Sinneserfahrungen in Bezug auf den eigenen Körper.

Grundsätzlich ist die kindliche Sexualität im Gegensatz zur Erwachsenensexualität zu betrachten. Kindliche Sexualität ist:

- + spontan und spielerisch
- + nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet
- + auf das Erleben des eigenen Körpers ausgerichtet
- + ich-bezogen
- + mit dem Wunsch nach Geborgenheit und Nähe verbunden
- + unbefangen und
- + nicht als Sexualität im Bewusstsein das heißt, sie schließen den ganzen Körper ins Spiel ein und haben nicht die sexuelle Befriedigung zum Ziel.

Doktorspiele

Sie treten in der Regel in der Altersgruppe ab ca. 4 Jahren als Ausdruck der kindlichen Neugier auf. Diese **Entdeckerspiele haben keine sexuelle Komponente im erwachsenen Sinn.** Für die Kinder sollte es ein Spiel wie jedes andere sein – auch wenn es für Erwachsene möglicherweise als problematisch oder schambehaftet erlebt/ betrachtet wird. **Doktorspiele dürfen in geschützten Räumen stattfinden**, die von anderen Erwachsenen nicht einsehbar sind.



Der Unterschied zwischen Doktorspiel und sexuellem Übergriff findet sich in 2 Merkmalen: **Erstens**: es machen alle Kinder freiwillig mit und **zweitens**: es besteht kein Machtgefälle zwischen den Kindern.

Wird auch nur einem Kriterium nicht Rechnung getragen, ist eine sofortige Intervention notwendig.

Um **Doktorspiele** zu ermöglichen, müssen Kinder **Regeln kennen und beachten, die** auch für andere Spielinteraktionen gelten (können):

- + du spielst nur mit, wenn du willst
- + du kannst jederzeit Stopp sagen und das Spiel verlassen
- + wir tun uns nicht gegenseitig weh
- + wir führen uns auf keinen Fall Gegenstände in Körperöffnungen ein
- + es dürfen keine Erwachsenen dabei sein

Pädagog*innen sollten das Interesse an der Thematik wahrnehmen. Bemerken sie, dass Kinder sich zurückziehen, können sie nicht direkt dabei sein, allerdings "unsichtbar" die Situation beobachten. Im Anschluss kann sich die Pädagog*in auch von den Erlebnissen berichten lassen. Natürlich können Pädagog*innen auch erst im Nachhinein von Doktorspielen erfahren.

In beiden Fällen gilt es für Pädagog*innen, die beteiligten Kinder über bestehende Regeln zu informieren und sensibel wahrzunehmen, ob es allen Kindern bei diesem Spiel gut geht.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Im Gegensatz zu sexueller Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern spricht man bei grenzverletzendem Verhalten unter Kindern von **sexuellen Übergriffen**. Zudem werden nicht die Begriffe "Opfer und Täter" sondern die Bezeichnungen **"übergriffige und betroffene" Kinder** verwendet.

Erkundungsspiele sind Lernfelder, in denen wie in jedem anderen Spiel auch, sich Kinder nicht an Regeln halten oder übergriffig werden. Sowohl für das übergriffige als auch für das betroffene Kind ist es wichtig, sich mit den Erfahrungen einer Pädagog*in anzuvertrauen. Betroffene Kinder sollen in diesem Zusammenhang lernen, das Hilfeholen kein Petzen ist und jedes Kind über die Erlebnisse und damit verbundenen Gefühle sprechen kann.

So soll das Risiko für weitere Grenzverletzungen gesenkt und Kinder ermutigt werden, sich zu schützen und zu wehren.

Das übergriffige Kind lernt ebenso aus der Kommunikation und dem transparenten Handeln der Pädagog*innen, dass Grenzverletzungen Konsequenzen haben und weder ignoriert noch geduldet werden.

Pädagogisches Handeln und Reflektieren

Das Thema Sexualität ist in unserer Gesellschaft ein Tabuthema, das sich vor allem auf den privaten Bereich beschränkt. In der fachpädagogischen Ausbildung wird dieser Bereich zumeist ausgeblendet. In der Folge kann das dazu führen, dass sexualisierte Handlungen oder Äußerungen von Kindern Verunsicherungen oder ein peinliches Berührtsein bei Pädagog*innen generieren.



Spüren Kinder eine Tabuisierung oder ablehnendes Verhalten, werden sie sich im Ernstfall und/oder Notsituationen nicht an Pädagog*innen als mögliche Vertrauenspersonen wenden und Sexualität grundsätzlich als "schlecht" wahrnehmen. Zudem ist es Pädagog*innen, die diesen Themenbereich ausblenden, nur schwer möglich, Signale von Kindern professionell zu interpretieren und zu reflektieren.

Um diesbezüglich **pädagogisch handlungsfähig** zu sein, bedarf es bei Pädagog*innen

- + einer selbstreflektierten positiven Grundhaltung zur eigenen Körperlichkeit
- + der Bereitschaft, sich mit **eigenen Rollenbildern und Vorurteilen** auseinanderzusetzen und sich in Bezug auf **Genderbewusstheit und Sprachsensibilität** fortzubilden und zu reflektieren
- + einer professionellen Perspektive auf die psychosexuelle Entwicklung von Kindern
- + einer **grundsätzlichen Offenheit**, im Team über sexuelle Handlungen und Aussagen von Kindern zu reflektieren und das Kind in seinem Thema begleiten zu wollen
- + einem Wissen um standardisierte Abläufe im KiFaZ bei dem Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen oder Übergriffe
- + der **Bereitschaft**, sich **speziell zum Thema durch Selbststudium** (z.B. Fachliteratur im KiFaZ) oder **gezielten Angeboten fortzubilden**,
- + einer **dialogischen Grundhaltung**, die es der Pädagog*in auch ermöglicht, Antworten auf Fragen überdenken und zu einem späteren Zeitpunkt geben zu können,
- + einer gendersensiblen Einstellung zur Mitarbeit männlicher Beschäftigter im frühkindlichen Bildungsbereich und das Bewusstsein für gleichwertige Maßstäbe an alle Pädagog*innen in Bezug auf Bindungs- und Beziehungsarbeit sowie zu Regeln bezüglich Nähe und Distanz.

Partizipation

Teilhabe bedeutet in diesem Bezug das Recht auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Damit dies jedem Kind ermöglicht werden kann, bedarf dies auch einer Gendersensibilität der Pädagog*innen, die sich der vorherrschenden binären Geschlechterrollen innerhalb unserer Gesellschaft bewusst sind.

So braucht es einer steten Reflektion, mit welchen zugewiesenen familienkulturellen Rollenbildern Kinder zu uns kommen und die entsprechenden Zuweisungen in ihrer Entwicklung verinnerlichen ("Doing Gender").

Die Herausforderung für Pädagog*innen besteht darin zu erkennen, welche pädagogischen Haltungen, Handlungen und Angebote die Entfaltung der Kinderpersönlichkeit unterstützen, ohne sie auf Rollenbilder festzulegen.

(Unterstützung in der Reflektion geben bspw. Arbeitsmaterial/ Fragekarten zum Thema.)

Weitere Informationen, u.a. zur psychosexuellen Entwicklung von Kindern in Bezug auf Altersstufen im KiFaZ finden sich im Buch Sexualerziehung in der Kita von M. Kröger, erschienen im Don Bosco Verlag. Diese Ausgabe ist in der Fachbibliothek des KiFaZ ebenso hinterlegt, wie Arbeits- und Reflektionsmaterial.



6. Täter*innnestrategien

Bei Täter*innen kann es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handeln. Sie gehen i.d.R. gezielt vor uns nutzen ihre Machtposition, um Kinder zu missbrauchen. Verhaltensstrategien von Täter*innen müssen allen im KiFaZ bewusst sein, um Kinder, Familien und Mitarbeitende für dieses Thema zu sensibilisieren und bei entsprechenden Anzeichen im Sinne des betroffenen Kindes reagieren zu können.

Grundsätzliche Täter*innenstrategien

- + Sie gehen geplant vor und machen auch vor evangelischen Kitas nicht Halt
- + Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- + Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- + Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- + Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- + Im Rahmen einer "Anbahnungsphase" (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- + Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen.
- + Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen.
- + Durch den Einsatz von:
 - Verunsicherungen ("Das ist alles ganz normal."),
 - Schuldgefühlen ("Das ist doch alles deine Schuld!"),
 - Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien,
 - Isolation/Ausstoßung,
 - öffentliche Bloßstellung,
 - Zerstörung der Familie,
 - körperliche Gewalt etc.

machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten ("Du hast mich doch lieb.", "Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.") und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.



Mögliches wahrnehmbares Verhalten von Täter*innen in Institutionen

- + Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- + Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- + Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- + Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten ("hat was gut")
- + Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- + Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- + Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- + Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- + Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- + Sie finden "fachliche" Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- + Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor
- + Sie "pushen" die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

Kategorien sexuellen Missbrauchs

Sexueller Missbrauch wird nach Intimitätsgraden in vier Kategorien eingeteilt:

Erstens

ohne Körperkontakt: Exhibitionismus, Zeigen von Pornografie, verbale sexuelle Belästigung, Beobachten beim Entkleiden, baden etc.

Zweitens

sexualisierter Körperkontakt: Berühren an Brust und Gesäß, sexualisierte Küsse, versuchte Berührungen der Genitalien

Drittens

Sexueller Körperkontakt: Berührung der Genitalien, Masturbation

Viertens

Sexueller Körperkontakt mit gewalttätiger Komponente: orale, anale oder vaginale

Penetration





6.1 Beratungsstellen zur Beratung bei sexualisierter Gewalt

Aus der Praxis ergeben sich zwei Perspektiven, aus denen heraus sich Menschen an Beratungsstellen wenden. Zum einen als **Betroffene** oder als **Verantwortliche** bzw. Mitarbeitende. Bei der **Wahl der Beratungsstelle** ist dies zu **berücksichtigen.**

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen	Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de
zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt	
Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern	■ Fachstelle für allgemeine Anfragen E-Mail: <i>Fachstellesg@elkb.de</i> Telefon: 089/5595676
	■ Koordinationsstelle Prävention E-Mail: <u>praevention@elkb.de</u> Telefon: <u>089/5595670</u>
	Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern Email: <u>Ansprechstellesg@elkb.de</u> Telefon: 089/5595335
	Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung) E-Mail: <u>Meldestellesg@elkb.de</u> Telefon: 089/5595342
	Internet: <u>www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de</u>
Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland	Telefon: 0800 5040112 E-Mail: <u>zentrale@anlaufstelle.help</u>
Das "Hilfetelefon sexueller Missbrauch" ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten	Telefon: 0800 2255 530 Internet: <u>https://nina-info.de/hilfetelefon.html</u>



6.2 Fokus auf <u>externen</u> Anbietern im KiFaZ

Externe Anbieter	als Dienstleistungsangebot für Eltern	als Kooperationspartner*innen im Rahmen eines inklusiven Konzeptes im KiFaZ
Wann/wie/ wer/wo?	Derzeit nur außerhalb der Öffnungszeiten des KiFaZ im Turnraum ein Angebot: Beckenbodentraining für Frauen unabhängig vom KiFaZ-Personal, Teilnahmeoption für Eltern und andere Nutzerinnen Alle anderen Angebote für externe Kinder, Eltern und Senioren im KiFaZ (Ramba-Zamba, Pfadfinder, Krabbelgruppe, Offener Treff, Rockerstube) werden durch Pädagog*innen des KiFaZ begleitet.	Innerhalb der Öffnungszeit des KiFaZ in unseren Räumlichkeiten, momentan: + Frühförderung durch Praxis Hein Eingliederungshilfe decken wir durch unseren hausintern Fachdienst selbst ab, ebenso zusätzliche Beratungsund Begleitungsangebote. Da die EGH-Begleitung durch interne Pädagog*innen stattfindet, ist diese auch konzeptionell verankert und alltagsintegriert sowie bedürfnisorientiert ausgerichtet. Wir wünschen uns grundsätzlich alltagsintegrierte Settings durch externe Kooperationspartner. Dieser Wunsch steht jedoch konträr zur gelebten Praxis externer Anbieter (Frühförderung, Familienhilfen, Erziehungsberatung), zumal viele Leistungen kindbezogen über Krankenkassenmodele abgerechnet werden oder Anbieter durch stringent geregelte Aufgabenbereiche gebunden sind. Der Fokus ist hier häufig ein anderer. Systemisches Handeln und Agieren ist zumindest im pädagogischen Kontext durch bestehende Regelwerke mit sehr hohen Barrieren versehen. Eine regelmäßige Begleitung durch unsere Pädagog*innen übersteigt nicht nur unsere vorhandenen Ressourcen, sondern ist auch Teil der Problematik unterschiedlicher Systeme in der Unterstützung von Kindern. Allerdings legen wir Wert auf das grundsätzliche Ermöglichen einer Teilhabe und Teilnahme sowohl der Personensorgeberechtigten als auch der Pädagog*innen.
Einbindung in Einrichtungs- konzeption	Eine Einbindung externer Angebote in unser Konzept erfolgt mit dem Fokus auf der Entwicklung eines breiten	Da derzeit Angebote der Frühförderung im KiFaZ ohne pädagogische Begleitung und im 1:1 Setting (Frühförderung/ Kind)



Angebotsspektrums innerhalb unseres Familienzentrums. Für das Angebot an Erwachsene steht der externe Anbieter in der Verantwortung.

Würden KiFaZ-Kinder zwar außerhalb der Öffnungszeiten aber dennoch im KiFaZ bspw. an Kursen externer Anbieter teilnehmen, wäre eine Vereinbarung zum Kinderschutz im KiFaZ notwendig und vom externen Anbieter zu unterschreiben. Gleichwohl verbleibt die Verantwortung bei der externen Kursleitung, nicht beim KiFaZ.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Kinderschutzkonzept wird der Kurs bis zur Klärung ausgesetzt, gegebenfalls beendet und im Ernstfall entsprechende Schritte eingeleitet. stattfinden, sind diese Angebote zwar als entwicklungsbegleitende Unterstützung im Sinne des BayKiBiG zu verstehen, nicht aber mit dem Fokus auf einer tatsächlich gemeinsam erarbeiteten und reflektierten Förderung im Kontext verschiedener Professionen. Ein kurzer Austausch über den Verlauf der Stunde verbleibt im Türund Angel-Setting. Wünschenswert wäre die Übernahme einer gemeinsamen Verantwortung für

einer gemeinsamen Verantwortung für das Angebot im Rahmen unserer Konzeption auf der Basis:

- + eines multiprofessionellen Austauschs
- + gemeinsam geführter Eltern- und Teamgespräche
- + und den gemeinsamen Anspruch, einen inklusiven Ansatz ohne binäre Differenzierung und Segregation weiterzuentwickeln.

Wir sind offen dafür. Wie bereits erwähnt trennen jedoch divergierende Systeme und in ihnen verhaftete Strukturen und Pädagog*innen Wunsch und Wirklichkeit.

Was braucht es?

Für entsprechende Angebote braucht es:

- + Transparenz über die Angebotsform,
- + Nutzungsvereinbarungen mit dem Anbieter (eventuelle Spende für Raumnutzung, Uhrzeit/Datum des Angebotes, Einhaltung des Datenschutzes, Versicherung bei Schäden, Kündigungsfrist).
- + Selbstauskunftserklärung oder Führungszeugnis bei externen Anbietern für Kinderkurse - Einsicht und Dokumentation durch den Träger/Leitung,
- + Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten,
- + Sicherstellung, dass Raumnutzung den **Sozialdatenschutz** gewährleistet (kein unbefugtes Betreten des Büros etc.)

Für das Umsetzen des Kinderschutzkonzeptes im KiFaZ in Bezug auf Kooperationspartner bedarf es:

- + einer Transparenz über die Angebotsform (Vorlage durch den Kooperationspartner)
- + eines erweiterten

Führungszeugnisses oder eine Selbstauskunftserklärung durch den Anbieter selbst bzw. durch die entsprechende Organisation

- + deren Einsicht und Dokumentation durch den Träger/ Leitung,
- + einer Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten,
- + einer gegenseitigen

Schweigepflichtentbindung durch die Personensorgeberechtigten,

- + dem gegenseitigen Einvernehmen, dass das Kinderschutzkonzept des KiFaZ gilt und
- + der Verpflichtung auf die Einhaltung des Sozialdatenschutzes.





$6.3~{ m Risikoanalyse}~{ m Gef\"{a}hrdungsmomente}~{ m und}~{ m Schutzma}$ ßnahmen im KiFaZ

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
räumlich	bei abgelegenen Räumen, und Räumen, die kaum oder nicht einsehbar sind	+ möglichst keine Eins zu Eins Betreuung in diesen Räumen + falls notwendig (duschen oder Frühförderung durch externe Anbieter), dann ist anderes Personal darüber informiert, Raum nie verschlossen, jederzeit von außen zu öffnen
zeitlich/ organisa- torisch	"Randzeiten"	 + wenn Kinder im Haus sind, sind auch mindestens 2 Pädagog*innen anwesend, + im Notfall: Frühdienst allein mit Information und Zustimmung der Leitung/ Stellvertretung
	Bring- und Holzeiten/ offene Eingangstür	+ eine Pädagogin pro Gruppe empfängt und verabschiedet Kinder und Eltern im Garderobenbereich, persönliche Übergabe + Kinderbäder sind Schutzzonen und nur von Kindern und zuständigen Mitarbeitenden zu betreten, Bäder sind mit entsprechenden Hinweisen versehen, Türen werden so angelehnt, dass Hineinschauen durch fremde Erwachsene nicht möglich ist + Abholsituation im Garten oder in anderen Gruppenbereichen sind im Team besprochen, verschiedene Hinweise für Abholberechtigte + Abholliste weist Abholberechtigte aus sowie Regelung bei einmaliger Abholberechtigung, gegebenenfalls hinzuziehen der Leitung/Stellvertretung + unbekannte Personen werden
	Personal erkennen	+ im Eingangsbereich findet sich eine Übersicht/Fotowand über alle Mitarbeitenden + an Räumen und Gruppenbereichen finden sich die Team- bzw. Mitarbeitenden-Fotos entsprechend ihrer Zugehörigkeit
	Kooperation mit externen Diensten	+ eine Führungszeugniseinsicht bzw. eine Bestätigung über das Vorhandensein durch Träger externer Anbieter wird ebenso eigefordert wie das Bestätigen über ein vorhandenes Schutzkonzept der externen Stelle
	Dienstleister (Frühförderung, Kurse, Handwerksfirmen o.ä.) im KiFaZ	+ es werden entsprechende Nutzungsvereinbarungen getroffen (Kurse, Frühförderung, Gewährleistungen, Reparaturen, Kundendienste) + Zutritt externer nur nach Anmeldung bei Leitung/Stellvertretung oder anderen Beauftragten Mitarbeitenden



situativ	Ausziehen und Schlafen legen von Kindern	+ Begleitung und Unterweisung von Handwerksfirmen + Terminkoordination zu Gunsten des Tagesablaufes der Kinder, Minimierung von Störungen + Eltern werden über Angebote/ Termine etc. anlassbezogen informiert + keine ge- oder verschlossenen Türen + Kind entscheidet, wer es auszieht und was es anbehält + sind Entscheidungsoptionen des Kindes aufgrund personeller oder anderer Ressourcen eingeschränkt, dann muss dies dem Kind
		entwicklungsangemessen erklärt werden + Kind entscheidet selbst, ob es schlafen oder ruhen möchte + Kind kann selbst aufstehen und sich aus dem vorhandenen Pädagog*innen eine Unterstützung bei Anziehen wählen
	Toilettengang Pflege/Wickeln	+ keine verschlossenen Türen, + Tür kann geschlossen werden, wenn sich mehrere Pädagog*innen im Raum befinden + in allen Bädern des Neubaus sind die Badbereiche auch über den Gruppenraum einsehbar + Türen zu Kinder WCs schließen die Kinder selbst + kein Kind wird mit dem Fokus: "Tagesablauf" zwangsweise auf Toilette gesetzt oder gegen seinen Willen gezwungen, "jetzt zu müssen oder zu probieren" + Kinder entscheiden, von wem sie Unterstützung bei der Reinigung nach dem Stuhlgang oder beim Anziehen haben möchten (nach personellen Ressourcen) + Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten (nach personellen Ressourcen) + sind Entscheidungsoptionen des Kindes aufgrund personeller oder anderer Ressourcen eingeschränkt, dann muss dies dem Kind entwicklungsangemessen erklärt werden
	Duschen wird notwendig	+ keine verschlossenen Türen, + Kind entscheidet, von wem es geduscht wird (je nach personellen Ressourcen) + Kind entscheidet, ob Haare gewaschen werden sollen + entwicklungsangemessen Begleitung beim Waschen und Abtrocknen: alles, was das Kind selbst kann, sollte es auch selbst tun können + sind Entscheidungsoptionen des Kindes aufgrund personeller oder anderer Ressourcen



	KINU	erschutz Konzept KiFaZ/ Version Februar 2023
		eingeschränkt, dann muss dies dem Kind entwicklungsangemessen erklärt werden
	Essen wird verweigert	+ Kind entscheidet selbst, was und wieviel es essen möchte + entwicklungsangemessen Begleitung beim Auspacken, Auswählen, Portionieren, Essen: alles, was das Kind selbst kann, sollte es auch selbst tun können + kein Kind muss probieren + kein Kind muss aufessen + kein Kind muss etwas essen, dass es ablehnt + keinem Kind wird ein Essensbestandteil entzogen, weil es ein anderes abgelehnt hat + wir motivieren durch eine positive und angenehme Atmosphäre und durch das eigene Vorbild + Akzeptanz der Entscheidungen des Kindes durch Pädagog*innen UND Eltern + siehe Verhaltenskodex + bei Wahrnehmung einer kindeswohlgefährdenden Entwicklung im Essverhalten des Kindes unbedingte und unverzügliche Gesprächsaufnahme zwischen KiFaZ und Eltern
	Steigender Stresspegel	+ Kollegiales Eingreifen/ Unterstützen immer möglich und einforderbar + regelmäßige Reflektion in Teamsitzungen/ Gruppenteams + Organisation von Vertretungen und Unterstützungen durch Leitung/ Stellvertretung + Reduzierung der Angebotspalette auf Notwendiges
personen- bezogen	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/ oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	+ Besprechung mit Leitung/ Stellvertretung und gegebenenfalls zuständigem Fachdienst, + danach Information an Personensorgeberechtigten + Dokumentation der Situation + Fallgespräch im Team mit Leitung/ FD + ggf. Hinzuziehen externer, unabhängiger Beratung oder Jugendamt + bei gehäuften Eskalationen ggf. Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung nutzen (Entscheidung mit Leitung/ Fachdienst)
	Kleidungs- gewohnheiten der Mitarbeitenden	+ wird Kleidung von Eltern oder anderen Teammitgliedern als unpassend empfunden, wird das "unpassend" thematisiert und geklärt + Flip-Flops sind mit einem hohen Unfallrisiko und einer Beeinträchtigung (z.B. schnelles Reagieren/Rennen im Garten) verbunden, daher im KiFaZ ungeeignet



Kinderschutz Konzept KiFaZ/ Version Februar 2023
--

Miliderschafz Nonzept Nii azi version i ebid		orderigization zoper (in az) vorderi i obrigar zozo
		+ lange und künstliche Fingernägel sind aus hygienischen Gründen im KiFaZ ungeeignet
	Familiäre Beziehungen zwischen Leitung und Mitarbeitenden	+ sollten familiäre Beziehungen zwischen Leitung und einzelnen Teammitgliedern bestehen, werden Mitarbeitendengespräche ebenso wie Kritik oder anlassbezogene Personalgespräche nur in Begleitung des Trägers geführt
	Professionelle Distanz zu Eltern	+ Im KiFaZ wird die professionelle Distanz zu Eltern auch dann gewahrt, wenn Eltern geduzt werden + Von vielen Familien und (jüngeren) Mitarbeitenden wird das "Arbeits-Du" favorisiert und in der Alltagspraxis gelebt + eine stete Reflektion der Beziehung zwischen Pädagog*innen, ihrem Auftrag und der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist daher unabdingbar
	Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Kindern im KiFaZ	Uns Pädagog*innen im KiFaZ ist bewusst, dass wir Kinder ermächtigen: + ihre Rechte kennenzulernen, zu verstehen, wahrzunehmen und einzufordern. Da bedeutet auch, dass wir Kinder im KiFaZ an der Gestaltung ihres Alltags und dem Bewusstwerden der eigenen Entwicklung aktiv und entwicklungsangemessen beteiligen. So bewusst und der Ermächtigungsprozess ist, so bewusst sind uns auch unsere Machtoptionen, die wir im Sinne der Kinder nutzen: + wir sind die Anwälte für ihre Rechte + wir geben Orientierung und erklären nachvollziehbar und entwicklungsangemessen Grenzen + wir regulieren situations- und entwicklungsangemessen Konfliktsituationen Unser Verhaltenskodex sowie die Reckahner Leitlinien, an denen wir uns ethisch orientieren, manifestieren unsere Haltung



7. Medienkompetenz und Kinderschutz

Lebensweltorientierung

Jedes Kind erschließt sich die Welt, die es umgibt. Lebenswelten entwickeln und verändern sich und so wächst mit gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen jedes Kind in einer bewegten und sich wandelnden Zeit auf. Hinzu kommen familienkulturelle Einflüsse, die gerade auch in Bezug auf die Nutzung von Medien sehr divergieren können. So werden Kinder heute in einer medial geprägten Welt groß und begegnen früh deren Wirkungen. Medienaneignungsprozesse sind somit eng mit der Entwicklung eines jeden Kindes verbunden. Sie müssen demnach auch praxisnah im frühpädagogischen Bereich aufgegriffen werden und sowohl das kindliche Spiel als auch die familiäre Perspektive einbinden.

Im pädagogischen Kontext stellen wir im KiFaZ jedem Kind ein mediales Lernfeld zur Verfügung. Wir legen hier die Grundlagen für

- + das Erkennen, wie wichtig es ist selbstbestimmt zu handeln,
- + das Erlernen, Inhalte kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren und
- + das Verstehen, dass das eigene Handeln bedeutet, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen
- + den Erkenntnisgewinn, sich in einer medial geprägten Lebenswelt zu orientieren und selbstwirksam agieren zu können.

Das schließt eine enge Verknüpfung zwischen der Entwicklung des Selbstbewusstseins und der aktiven Nutzung von Medien ein.

Im KiFaZ initiieren wir Bildungssettings durch, mit und über Medien.

Kinder lernen alters- und entwicklungsangemessen, Medien als Orientierungs- und Wissensquelle zu nutzen und sie als Mittel zur Partizipation und Weltaneignung zu verstehen. Medien als Vermittlungsträger angewandt dienen der zwischenmenschlichen Kommunikation und somit auch der Interaktion in verschiedensten Settings im KiFaZ.

Formen der Kommunikation und Kommunikationsmedien im KiFaZ

+ primäre Kommunikation

Sprache sowie nonverbale Kommunikation über Gestik und Mimik, während der Kommunikation kein zwischengeschaltetes Gerät, direkter Kontakt zwischen Sender und Empfänger, elementare Kommunikationsform

+ sekundäre Kommunikation

senderseitig ein (technisches) Gerät notwendig, empfängerseitig nicht, Zeichensystem/ Schrift, z.B. Plakat, Zeitung, Buch oder optische Signale, z.B. Rauchzeichen, Schilder oder Flaggen (Bahn, Zug, Schiff)

+ tertiäre Kommunikation

Auf beiden Seiten technisches Gerät erforderlich, z.B. Telefon, Funk, Radio, Fernsehen, E-Mail

+ nicht elektronische Medien

Merkmalszuweisungen: langsam, nicht interaktiv, aufwendig zu kopieren (z.B. Printmedien, Zeitschriften, Buch)

+ elektronisch-analoge Medien



Merkmalszuweisungen: schnell, wenig interaktiv, aufwendig zu kopieren (z.B. analoges Telefon, analoges Radio/ Fernsehen)

+ elektronisch-digitale Medien

Merkmalszuweisungen: schnell, hochinteraktiv, einfach zu kopieren (z.B. Internet, soziale Medien, E-Books, Mobiltelefon, digitales Radio/ Fernsehen, interaktive Whiteboards)

+ visuelle Medien

Kommunikationsmittel mit Fokus auf visuellen Sinn mittels Bilder (z.B. Fotos, Comics, Bilderbuch, Werbeanzeigen)

+ auditive Medien

Kommunikationsmittel mit Fokus auf auditivem Sinn mittels Tönen (z.B. Radio, CD, Hörbuch, Hörspiel, Telefon)

+ audiovisuelle Medien

Kommunikationsmittel, die beides verbinden (z.B. Film, Fernsehen, Kamera, Videos)

+ interaktive Kommunikationsmittel

Systematisierung nach Interaktionspotenzial (z.B. Internet: verschiedenste digitale und digitalisierte Medienerzeugnisse können abgerufen und dargestellt sowie neu miteinander in Verbindung gesetzt werden = dadurch Wandel des gesamten

Kommunikationsverhaltens mit Auswirkungen auf alle Lebensbereiche

+ Speichermedien/ Datenträger

Technische (CD, Stick, SD-Karten etc.) und nichttechnische Speicherung (Printmedien, Leinwand) von Daten

Kindliche Medienaneignung

Die ersten medialen Kontakte haben Kinder heute bereits im Säuglings- und Kleinkindalter. Da Smartphones und Tablets in vielen Familien ganz selbstverständlich genutzt werden und sich Kinder generell für ihre (zunächst) nahe Umwelt interessieren und daran teilhaben wollen, wachsen Kinder automatisch in einer medial geprägten Umgebung auf. Sie nehmen ihre Eltern in ihrer Mediennutzung wahr.

Die Medialisierung des (kindlichen) Alltags involviert die Herausforderung und Aufgabe an Pädagog*innen, die Entwicklungsbegleitung eines jeden Kindes bewusst in einen medialen Kontext zu setzen. Frühkindliche Bildungseinrichtungen sind somit beauftragt, grundlegende mediale Basiskompetenzen entwicklungs- und altersangemessen zu vermitteln und zu fördern.

Medien im Säuglingsalter

Säuglingen fehlt das Verständnis, der bewusste Bezug zu Medien. Mediale Sinneseindrücke führen häufig zu Reizüberflutungen und Überforderungssituationen. Dennoch sind Medien im Alltag präsent und werden z.B. innerhalb der Familie als Reizquellen genutzt, um bestimmte Wirkungen zu erzielen: Zeit überbrücken, beruhigen, einschlafen...) Daher sollten Eltern sich sowohl ihres eigenen Umgangs mit Medien sowie deren Auswirkungen auf ihren Säugling bewusst sein.

Mediennutzung im 2. Lebensjahr

Kinder entwickeln ein Verständnis für die Eigenständigkeit von Abbildungen auf Fotografien/ Bildern. Sie können somit kleine Bildergeschichten in ihren Alltagskontext



setzen und Zusammenhänge verstehen. Sie zeigen sich offen für verschiedene Medienzugänge, entsprechend den Möglichkeiten ihrer Aufmerksamkeitsspanne können ihnen diese angeboten werden. Mediale Angebote benötigen der aktiven und bewussten Begleitung durch Pädagog*innen und/ oder Eltern. So bedarf es bspw. einer dialogischen Grundhaltung, die den Kindern immer wieder Bezüge zu ihrem Lebenskontext vermittelt. Die erlernte motorische Fertigkeit, wischen und tippen zu können (eigentlich die Entwicklung der Bewegungsabläufe/ Greiftechniken), sollte keinesfalls mit einer intuitiven Bedien- und Nutzungskompetenz digitaler Medien gleichgesetzt werden. Dem ist nicht so. Grundsätzlich sollte das Explorieren der realen Lebensumwelt im Vordergrund stehen und der Umgang mit digitalen Medien im Hintergrund.

Mediennutzung im 3. Lebensjahr

Die Bedeutung der Medien und ihrer Nutzung verändert sich im 3. Lebensjahr deutlich. Kinder entdecken Wünsche und Vorlieben, formulieren Erwartungen zur gezielten Nutzung insbesondere digitaler Medien (Tablett, Smartphone, Fernsehen). Das Kind wählt bewusst visuelle Medien (Bilderbücher) aus, um sich selbstbestimmt damit zu beschäftigen. Gleiches gilt für auditive Medien.

Das Thema Fernsehen und Videos über das Smartphone der Eltern gewinnt vor allem im Elternhaus an Bedeutung und beeinflusst die Alltagsgestaltung und die Kommunikation zwischen Eltern und Kind.

Kinder im 3. Lebensjahr können einfache und kurze Erzählstränge in Filmsequenzen erfassen und darin Bezüge zur eigenen Lebenswelt herstellen. Um diese Rückschlüsse nicht allein beim Kind zu belassen, bedarf es einer begleitenden Kommunikation durch Erwachsene, die Fragen beantworten und Annahmen des Kindes mit ihnen besprechen können (bspw. gelingen Perspektivwechsel nicht selbstverständlich). Unbegleitet stellt die Mediennutzung eine Überforderung (spätestens im Verarbeitungsprozess) dar.

Mediennutzung ab dem 3. Lebensjahr/ Kindergartenbereich

Im Kindergartenalter wachsen zunehmend Wissen und die Kompetenz, erworbenes Wissen und Können in die eigene Lebenswelt einzubringen und diese somit aktiv mitzugestalten. Sie differenzieren und erkennen Zusammenhänge zwischen Begriffen und Gegenständen, zwischen bestimmten Handlungen und bestimmten Regeln. Zudem entwickeln sie das Verständnis der Perspektivübernahme und lernen, dass andere Menschen die Welt mit ihren eigenen Augen und somit anders als sie selbst sehen und interpretieren (sichtbar bspw. im kooperativen Rollenspiel).

In dieser Altersgruppe betrachten Kinder Medien gezielt nach ihrer Funktion. Sie sind in der Lage, Technik und Menü zu bedienen und sich somit Tabletts, Smartphones und Fernsehen selbst zu eigen zu machen. So integriert sich vor allem im familiären Umfeld die Mediennutzung in die Freizeitgestaltung, in dieser Altersgruppe vor allem, um digital zu spielen oder sich unterhalten zu lassen. Der Wunsch nach medialer Verwirklichung trifft gleichwohl auf nach wie vor eingeschränkte Aufmerksamkeitsspannen und einer Überforderung, wenn Erzählstränge zu komplex und zu schnell sind und unbegleitet konsumiert werden.

Auf den Umgang mit PCs sollte verzichtet werden, da die Auge-Hand-Koordination nicht voll entwickelt ist.



Personen hineinzuversetzen, sondern sie können auch erfassen, was eine andere Person über eine weitere Person denkt oder wie es diese wahrnimmt (rekursives Denken). Kinder dieser Altersgruppe hinterfragen vermehrt den Sinn von Handlungen und zeigen erkennendes Verstehen von uneindeutigen Kommunikationsformen wie Ironie oder Lüge. Für Kinder im Vorschulalter wird ein begleitetes Heranführen an die Nutzung von Internetquellen zum Wissens- oder Informationserwerb über Smartphone oder Tablett empfohlen. Unterstützung benötigen sie vor allem im Erkennen der Verlinkungsstrukturen. Einfache Videofilme oder digitale Spiele können den Kindern positive Lerneindrücke mit digitalen Medien geben.

Mediennutzung im Vorschulalter (5-6 Jahre)

In dieser Altersstufe wird das binäre Aufwachsen von Kindern sowohl in einer simultan analogen als auch digitalen Lebenswelt bewusst, denn die Kinder sind nunmehr auch als aktive Nutzer zu betrachten. Gleichwohl ist die Entwicklung von Kindern auch diesbezüglich differenziert zu betrachten, ebenso bis dato erworbene Kompetenzen, die sie im medialen Kontext benötigen.

Zunehmend sind Kinder in der Lage, sprachlich vermittelte Mitteilungen und deren Intention selbstwirksam verarbeiten und speichern zu können. Sie erweitern und manifestieren ihren Wortschatz, nutzen gezielt Begrifflichkeiten und kategorisieren ihr Lebensumfeld. Des Weiteren besitzen sie nun nicht nur die Fähigkeit, sich in andere

Mediale Bildungsangebote im KiFaZ

Bilderbücher und Kamishibai

Digitale Bücher und Lautsprecherstimmen ersetzen weder emotionale Nähe noch können sie Botschaften und Kontexte für Kinder aufschlüsseln. Das Vorlesen durch uns Pädagog*innen und andere Erwachsene schafft u.a. die Basis für Kinder, Inhalte und Informationen von Geschichten zu verarbeiten und in Kontexte zu setzen. Im Dialog können Bilder wiederholt betrachtet und erklärt werden und Kinder bilden in selbstformulierten Äußerungen ihre subjektiven Vorstellungen ab. Diese Bildungssettings haben daher eine besondere Bedeutung, ermöglichen sie doch wichtige Erfahrungen in der Entwicklung der eigenen Medienkompetenz. Daher sind sie täglich in den KiFaZ-Alltag integriert.

Fotos/ Videos/ Audioaufnahmen

Das Interesse an der Nutzung digitaler Medien begleiten wir im KiFaZ durch gezielte Angebote, die die Selbstwirksamkeit des Kindes beachten und gestalterische/künstlerische/ und produktive Aspekte in den Vordergrund stellen. Jede Gruppe verfügt über ein Tablett, über das nicht nur (durch Pädagog*innen begleitet) Informationen z.B. zur Vorbereitung eines Projektes oder zur Klärung einer Frage, eingeholt werden, sondern auch eigenproduktiv Fotos oder Videos durch die Kinder entstehen.

Es können auch Fotos fürs Portfolio, Lernschatzkarten oder den digitalen Bilderrahmen gemeinsam ausgesucht und ausgedruckt werden.

Das Drucken und Abspielen von digital geschaffenen Produkten (Foto, Ton- oder Videoaufnahme) schafft ein medientechnisches Lernfeld für Kinder. Sie lernen verschiedene Geräte, ihre Funktionsweise und Vernetzungsmöglichkeiten kennen.



Pädagog*innen können Funktionen zeigen und erklären und schaffen somit einen Wissenstransfer in den Alltag der Kinder.

Musik, Hörspiele und Toni-Box

Ob zur Untermalung einer Stimmung im Gruppenraum, zum Ausruhen oder zu Tanz- und Bewegungsspielen: neben dem "selbst Singen und Musizieren" nimmt das Musikhören eine gewichtige Rolle ein. Fast täglich begegnen unsere Kinder Klängen aus dem Radio oder der Soundbox, die an einem Tablett oder Smartphone angeschlossen ist. Das Nutzen digitaler Medien, um unterschiedlichste musikalische Stilrichtungen zu generieren und darüber in Interaktion zu treten (hören und darüber sprachen, dazu tanzen, mitsingen), steht hier mit im Fokus.

Hörspiele und das Hören von Geschichten über die Toni-Box (dazu zählen auch Tip-Toi Bücher) sind Angebote, die gezielt und dennoch entwicklungsangemessen reflektiert eingesetzt werden. Sie dienen als zusätzliches Medium, das es gilt, Kindern vertraut zu machen. Sie ersetzen aber keineswegs die zugewandte/ dialogische Interaktion zwischen Kind und Pädagog*in bei Vorlesen, Erzählen und Erklären.

Filme

Im KiFaZ nutzen wir kleine Filmsequenzen vor allem bei Sachthemen. Wissensimpulse können so durch unterschiedlichste analoge und digitale Medien gegeben werden. Die Filme haben einen aktuellen Projektbezug und stellen somit einen unmittelbaren Bezug zur Lebenswelt im KiFaZ dar.

Die Pädagog*innen bereiten die Kurzfilme vor und begleiten die Geschehnisse im Film durch entsprechende Aufmerksamkeit lenkende Fragen, Hypothesen und Beschreibungen.

Im Vorfeld klären die Pädagog*innen, inwieweit alle Kinder einer Gruppe vom geplanten Film profitieren können und welche medienpädagogischen Methoden hilfreich und unterstützend wirken.

Filme werden i.d.R. über Laptop und Beamer generiert.

Online und Spiele Apps

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr integrieren wir analoge und digitale Medien in das vorschulische Angebot. Projekt- und Umsetzungsideen werden gesammelt und sind in der Material- und Methodenübersicht des Kinderschutzkonzeptes hinterlegt.

Umgang und Schutzfaktoren

Grundsätzlich bleibt die stete Reflektion von Chancen und Risiken im Umgang mit digitalen Medien.

Zu den Schutzfaktoren zählen wir u.a.

- + die Beachtung der Persönlichkeitsrechte eines jeden Kindes auf Foto-, Ton- und Filmaufnahmen, die sowohl vertraglich über die DSGVO festgelegt sind als auch Teil der aktiven Medienpädagogik im KiFaZ verstanden werden
- + die Entscheidung des Kindes, ob es fotografiert werden möchte, wird ebenso akzeptiert wie die Auswahl des Kindes, welches Bild ins Portfolio soll. Es hat ein Mitsprache- und Vetorecht bei internen Veröffentlichungen (Aushänge, Lernschatzkarte etc.)



- + Eltern geben zusätzlich vertraglich ihr Einverständnis für die Erlaubnis zur Erstellung von Bild- und Tonmaterial für pädagogische Zwecke und separat für Veröffentlichungen in der Presse, Funk und Fernsehen.
- + Im KiFaZ nutzen wir eine klare Regelkommunikation bei KiFaZ-Veranstaltungen (u.a. keine Aufnahmen von fremden Kindern) und wir Sensibilisieren durch unterschiedliche Bildungsimpulse für mediale Themen wie: privates Posten von Kinderbildern im Netz, Tablett- und Smartphone-nutzung durch Kinder unter 6 Jahren, Fernsehkonsum etc.

In unserem medienpädagogischen Ansatz fokussieren wir neben dem Kennenlernen verschiedenster Medienformen, ihrer Funktion sowie deren Nutzungsoptionen vor allem eine Basis für das Erlangen eines Verständnisses für Unterschiede zwischen realem Lernen und Entdecken und der digitalen Variante zu legen. Die dafür notwendige Abstraktionskompetenz entwickeln Kinder i.d.R. im direkten Zeitraum vor der Einschulung. Unabhängig davon erscheint es uns wichtig, mit Kindern über durch Medienkonsum ausgelöste Gefühle und Gedanken zu sprechen und sie zu ermutigen, sich selbst wahrzunehmen und zu erkennen, was guttut und was weniger.



8. Beteiligungs- und Beschwerdemanagement

In unserer Konzeption finden sich bereits viele Aspekte einer gelebten Partizipation. Hier werden sie konkretisiert und mit pädagogischem Handeln verknüpft.

Unser Verständnis von Partizipation im KiFaZ

Wir beteiligen Kinder entwicklungsangemessen an den sie betreffenden Themen und Entscheidungen, soweit möglich und mit unserer Verantwortung für das Wohl der Kinder vereinbar.

Wir informieren Kinder in verständlicher Sprache und altersgerecht über ihre Rechte und Möglichkeiten von Mitbestimmung.

Wir sind in der Gestaltung unseres Lebensraumes "Kita" demokratischen Werten und Rechten verpflichtet. Das gilt für alle: Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen.

Wir sind überzeugt, dass Kinder durch Beteiligung lernen, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen.

Wir ermuntern Kinder, sich zu beteiligen und sich eine eigene Meinung zu bilden.

Wenn möglich vermeiden wir es, Lösungen und Entscheidungen von Kindern vorwegzunehmen

Partizipation verstehen wir als Dialog und gemeinsames Finden von Lösungen und Entscheidungen, sowohl auf der Ebene der Kinder als auch zwischen Kindern und Pädagog*innen.

Wir nehmen Bedürfnisse, Kritik und Meinungen der Kinder wahr und ernst. Wir erklären und begründen unsere Entscheidungen entwicklungsangemessen und nachvollziehbar

Konkrete Umsetzung von Beteiligungsformen im KiFaZ

Informationen zur Tages- und Wochengestaltung

Gemeinsam mit den Kindern wurde eine Dokumentationsmethode mit Fotografien entwickelt, die für jedes Kind die Angebote des Tages/ der Woche sicht- und nachvollziehbar macht. Jedes Kind kann sich so eine Meinung bilden und sich in die Planung einbringen. Des Weiteren hat jedes Kind die Möglichkeit, nach der gemeinsamen Planung die "Wand" mitzugestalten. Zudem bietet es Sprechanlässe, die jedes Kind selbstbestimmt nutzen kann, da es nicht auf das Vorlesen durch Erwachsene angewiesen ist.

Raum und Material

Unsere Räume im KiFaZ sind architektonisch so gestaltet, dass sie sowohl großzügig wirken als auch Geborgenheit ausstrahlen. Jedes Kind kann sich entwicklungsangemessen in den Räumen des Neubaus frei bewegen und Spielräume für sich nutzen.



Fast alle Spiel- und Gestaltmaterialien sind in Kinderhöhe und somit gut sicht- und greifbar platziert, so dass jedes Kind sowohl über einen großen Teil des Spielraumes als auch über das vielfältige Spielangebot bedürfnisorientiert entscheiden kann.

Dies schließt Spielsettings im Garten ebenso ein wie frei verfügbares Gestaltmaterial. Sind Räume oder Material eingeschränkt (U3, Gefährdungseinschätzung etc.), begleiten Pädagog*innen die Spielsituationen und stellen das Material entsprechend zur Verfügung. Werden Materialien ausgetauscht (Bücher, Spiele etc.) werden die Kinder zuvor informiert. Sie haben die Möglichkeit, sich in den Austausch mit eigenen Ideen, Anliegen und Vorschlägen einzubringen und bspw. sich am Wechsel von Büchern aus der Leseecke – Bibliothek (KiFaZ) oder dem Anfragen von Spielen aus anderen Gruppen aktiv zu beteiligen. Wird die Anschaffung von Spielen etc. angedacht, wird die Perspektive der Kinder eingeholt und ihre Meinung in die Planung und Beschaffung eingebunden.

Morgenkreis

Die Kinder im Krippen- und Kindergartenbereich sind aktive Mitgestalter des Morgenkreises. Täglich wechselt die Verantwortlichkeit eines Kindes für die Moderation. Entwicklungsangemessen erhält jedes Kind individuelle pädagogische Begleitung. Die Kinder entscheiden mit Ideen und Vorschlägen über Inhalte und werden ermutigt, sich in Gruppen- oder KiFaZ-Themen/ Entscheidungen einzubringen (Umgang miteinander, Vorhaben, Tagesplanung, Ideen, Gedanken zu Erlebtem etc.). Unterschiedliche Meinungen und Perspektiven werden verbalisiert und somit bewusst thematisiert, um Lösungs- und Entscheidungsprozesse gemeinsam zu entwickeln und für die Kinder transparent darzustellen.

WC/ Kinderbad/ Dusche

Die Kinderbäder und die Dusche sind speziell geschützte Räume im KiFaZ, die nur von Kindern und Mitarbeitenden des KiFaZ betreten werden.

Die Kinder werden durch die Pädagog*innen in der Körperhygiene unterstützt. Dabei wählt jedes Kind seine Bezugspädagog*in (je nach Verfügbarkeit), die wickeln oder beim Toilettengang unterstützen, selbstbestimmt. Wir Pädagog*innen respektieren diese Entscheidungen und erklären eventuelle Abweichungen.

Jedes Kind bestimmt für sich, wann es das Bedürfnis verspürt, auf Toilette zu gehen. Die Pädagog*innen fördern und begleiten entwicklungsangemessen das selbstbestimmte Erkennen und Erfüllen körperlicher Bedürfnisse. Entscheidungen und Äußerungen der Kinder werden respektiert.

Jedes Kind hat ein Recht auf Privatsphäre im WC, das es gegenüber anderen Kindern und Mitarbeitenden einfordern darf/soll. Verletzungen dieser Privatsphäre werden thematisiert und erklärt.

Die Kinderdusche bietet Kindern Körperpflege im KiFaZ. Kindern, die im häuslichen Umfeld nicht die Rahmenbedingungen vorfinden, die eine angemessene Körperhygiene ermöglicht, wird ein Duschen und Einkleiden mit sauberer Kleidung angeboten. Dabei entscheidet jedes Kind für sich, ob es dieses Angebot nutzen möchte und welche Pädagog*in unterstützen und begleiten darf. Dabei wird jede Entscheidung des Kindes respektiert und umgesetzt.



Mahlzeiten

In jeder Gruppe verfügt jedes Kind über freien Zugang zu Getränken. Je nach Bedürfnis kann es selbstbestimmt trinken. Je nach Gegebenheiten (z.B. viel Bewegung, heiße Temperaturen) erinnern und motivieren Pädagog*innen, ausreichend Flüssigkeit zu sich zu nehmen.

Die Mahlzeiten im KiFaZ werden gemeinsam gestaltet. Die Kinder beteiligen sich selbstbestimmt an den Vor– und Nachbereitungen und bringen sich mit ihren Möglichkeiten ein (Essen holen, Tisch decken, Frühstück vorbereiten, einander helfen). Jedes Kind entscheidet uneingeschränkt selbst, was und wie viel es von dem Essensangebot (Brotzeit von daheim oder Mahlzeiten vom KiFaZ) zu sich nehmen möchte. Über Probier- und Motivationsangebote der Pädagog*innen befindet jedes Kind für sich. Die Pädagog*innen akzeptieren dies.

Kinderkonferenzen

In jeder Gruppe finden regelmäßige Besprechungen (können auch in den Morgenkreis involviert sein) oder Kinderkonferenzen (Kindergartenbereich) statt. Hier sammeln und entscheiden Kinder gemeinsam über die kommenden Projekte und Gruppenvorhaben. Anliegen und Ideen können ebenso besprochen werden.

Dabei wird jedes Kind gehört. Verschiedene Methoden ermöglichen eine entwicklungsangemessene Teilhabe. Teilhabe meint auch, dass jedes Kind für Entscheidungen und Meinungen notwendige Informationen benötigt, um selbstbestimmt werten und urteilen zu können. Diese werden vorurteilsbewusst und entwicklungsangemessen durch die Pädagog*innen zur Verfügung gestellt oder gemeinsam mit Kindern generiert.

Demokratische Entscheidungsprozesse produzieren Gewinner und Verlierer. Jedes Kind erhält Begleitung innerhalb dieser Lernfelder und darf sowohl mit transparenten Erklärungen als auch einem wertschätzenden Umgang der eigenen Ideen und Gedanken durch die Pädagog*innen rechnen.

Aushänge von Entscheidungsprozessen ermöglicht anderen Kindern einen Zugang zu Impulsen anderer Kinder und Pädagog*innen. Sie teilen somit Wissen und Ideen innerhalb der KiFaZ-Gemeinschaft.

Lernschatzkarten

Sie dokumentieren sowohl Fragen der Kinder als auch den Erkenntnis- und Lernweg eines Projektes, einer Hypothese etc.

Fotografien, selbstgemalte Bilder und Äußerungen der Kinder sind individuell und fügen sich dennoch zu einem gemeinsamen Bild, einer Dokumentation. Mit dieser veröffentlichten und von den Kindern gestalteten Form partizipieren nicht nur Kinder, Eltern und Pädagog*innen einer Gruppe, sondern alle Stakeholder im KiFaZ.



Entwicklungsdokumentation

Portfolio und Lerngeschichten sind für uns im KiFaZ die Partizipationsmethoden, die jedem Kind eine aktive und selbstbestimmte Beteiligung an der eigenen Entwicklung ermöglichen. Lernen kann so durch jedes Kind Schritt für Schritt als vielfältig und komplex wahrgenommen werden. Lerngeschichten stärken Bindungen zwischen Kindern und Pädagog*innen und fokussieren die Selbstwirksamkeit und Potenziale eines Kindes. Lerngeschichten werden jedem Kind zeitnah vorgelesen, damit es zum einen aktiv einen Bezug zum Erlebten herstellen und zum anderen sich seiner selbst bewusst in einen Dialog (verbal oder nonverbal) über das eigene Ich begeben kann.

Feste

Bei Festen im KiFaZ, ob individuell (Geburtstag) oder in der Gemeinschaft wirken Kinder bei der Planung und Ausgestaltung mit. Ideen und Vorschläge werden entweder direkt umgesetzt oder dokumentiert, um für eine Entscheidungsfindung genutzt werden zu können. Kinder können Pädagog*innen beauftragen, ihre Impulse und Vorschläge auszuschreiben, sie können sie aber auch aufmalen und durch Texte (geschrieben von Pädagog*innen oder nach Vorlage) ergänzen.

Konfliktlösungen/ Regeln und Grenzen

Mitbestimmung und Teilhabe bedeutet für uns nicht, dass Kinder alles "dürfen". Die Pädagog*innen haben die Verantwortung, das körperliche und seelische Wohl der KiFaZ-Kinder zu schützen. Dazu gehört auch, Grenzen zu setzen und Entscheidungen für Kinder zu treffen. Gleichwohl erklären die Pädagog*innen Grenzen und schenken damit Orientierung.

Daher gibt es Regeln, die von Erwachsenen festgelegt und bestimmt werden müssen. Regeln, die das gemeinschaftliche Leben in den Gruppen bzw. im gesamten KiFaZ betreffen, zum Beispiel zur Nutzung von Räumlichkeiten oder Spielgeräten, beim Umgang mit Konflikten, werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und beschlossen.

Beschwerdeformen für Kinder, Familien und Mitarbeitende im KiFaZ

Im KiFaZ versuchen wir, mit Offenheit und einer positiven Fehlerkultur Kritik und Beschwerden auf- und anzunehmen. Dabei wollen wir Beschwerden als Chance zur Veränderung/ Entwicklung nutzen und diese lösungsorientiert bearbeiten

Jedes Kind hat das Recht, Unzufriedenheit oder Kritik zu äußern. Die Pädagog*innen begegnen verschiedenen nonverbalen und verbalen ablehnenden Äußerungen wertschätzend und ernst nehmend. Gemeinsam mit dem Kind wird nach Lösungen und eigenen Ideen und Veränderungsansätzen gesucht und diese in den Alltag integriert.

Jedes Kind hat das Recht, sich seinen Eltern anzuvertrauen und Missfallen mit Ereignissen und Erfahrungen zu formulieren. Daher wird eine gute Bindung innerhalb der Bildungs- und



Erziehungspartnerschaft zu unseren Familien angestrebt, um gemeinsam Beschwerden von Kindern anzunehmen und Lösungen zu finden. Das setzt eine offene und partnerschaftlich orientierte/ dialogische Haltung der Pädagog*innen voraus.

Wenn Anliegen, Kritik oder Beschwerden von Kindern und Eltern nicht umgehend gelöst werden können, werden sie dokumentiert und in einem festgelegten Prozess bearbeitet (siehe Instrumentarien).

"Das sagen unsere Kinder" ist eine Tagesdokumentation, die einerseits eine aktuelle Rückmeldung eines Kindes schriftlich erfasst und andererseits den Eltern die Teilhabe an der Wahrnehmung der Kinder ermöglicht. In der Formulierung der Rückmeldung ist ein Kind frei, es kann sowohl Positives als auch Negatives benennen.

Sowohl Kinder als auch Familien und Mitarbeitende können ihre Beschwerden gezielt an die Leitung oder den Träger weitergeben. Gesprächsangebote können vereinbart und genutzt werden.

Die Kita-App bietet neben verschiedenen Optionen der Information auch ein Tool zur Rückmeldung. Die anonymisierte Form nutzen wir im KiFaZ für Befragungen ebenso wie die personalisierte. Ergebnisse werden veröffentlicht und auf verschiedenen Ebenen diskutiert. So können Eltern Beschwerden auf unterschiedlichen Wegen transportieren.

Der Elternbeirat fungiert in beratender Funktion und gibt Beschwerden und Anliegen von Familien in Sitzungen oder direkt über die Leitung weiter. Auch hier greifen die Methoden Diskurs und eine Bearbeitung im Prozess.

Verschiedene Gesprächsformen und Teamzusammenkünfte sind Methoden und Plattformen, über die sich alle Mitarbeitenden im KiFaZ mit ihrer Kritik und Meinung einbringen können. Weiters dazu auch unter Punkt 10

Annedore Prengel beschreibt in einem Interview zur Erstellung und Notwendigkeit der Reckahner Reflektionen auch die Diskrepanz zwischen unterschiedlichen Ausprägungen und Strömungen im Kontext demokratischer Bildung in Kindertageseinrichtungen. Grundsätzlich sieht sie die direkte und ungefilterte Übernahme von politisch/juristisch/staatlichen Verfassungsorganen und Demokratieformen in Kindertageseinrichtungen kritisch. Prengel stellt dabei weder die Umsetzung der Kinderrechte (Partizipation, Gleichwertigkeit, freie Entfaltung, Bildungschancen etc.) noch ihre unbedingte Umsetzung in Frage. Sie fokussiert jedoch die Auseinandersetzung mit Formen demokratischer Bildung in Kitas (Parlamentswahlen, Kinderrat), die Kinder alters- oder entwicklungsbedingt auch ausschließen. Sie betont, dass demokratische Prozesse (Wahlen, Abstimmungen etc.) immer Gewinner und Verlierer produzieren und dies zu wenig kritisch reflektiert und für Kinder adäquat aufbereitet werden müsste. Prengel erinnert daran, in Kitas Bildungsorte für jedes Kind zu schaffen, in der jedes Kind teilhaben und sich einbringen kann. (vgl. Interview mit Christine Schumann für Deutscher Bildungsserver)

Für uns im KiFaZ bedeutet dies konkret, immer wieder nach Optionen zu suchen, allen Kindern eine Stimme zu geben, die gehört und berücksichtig wird.



9. Krisenmanagement/ Notfallplan/ Kinderschutzbeauftragte

In einem Verdachts- oder Ereignisfall greift das vorliegende Krisenmanagement, inklusive des Notfall- und Krisenplanes.

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahmen im KiFaZ.

Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß § 47 SGB VIII.

Krisenmanagement und Krisenteam

Das Krisenteam im KiFaZ, das bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Gewalt innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder der Beteiligung einer/s kirchlichen Mitarbeitenden einberufen wird, ist im Folgenden benannt. Vorwürfe, Verdacht und Taten in diesem Rahmen können zu starker Verunsicherung und emotionaler Belastung aller Beteiligten führen. Daher müssen in diesem Team die weiteren Handlungen und Abläufe koordiniert und abgestimmt werden.

Liegen begründete Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vor, erfolgt (vorbehaltlich kirchenrechtlicher Änderungen) eine Meldung an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (siehe S. 23, KiFaZ-Schutzkonzept). Die Meldestelle bietet Beratung zur Einschätzung der Situation sowie zum weiteren Vorgehen.

Krisenteam im KiFaZ

- + Dekan*in
- + Trägervertreter*in
- + Leitung/ Kinderschutzbeauftragte
- + Stellvertretung/ Kinderschutzbeauftragte
- + Fachdienst/ Kinderschutzbeauftragte
- + Insofern erfahrene Fachkraft Jugendamtsebene
- + Fachberatung ev. Kita-Verband Bayern
- + gegebenenfalls Presseabteilung EKD Bayern
- + gegebenenfalls Notfallseelsorge des Dekanats

Die Zusammensetzung des Krisenteams muss nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert werden (z.B. Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden). Bei der Größe des Teams sollte jedoch beachtet werden, dass es arbeitsfähig bleibt.



9.1 Aspekte eines <u>Handlungsplans</u> für das Krisenteam bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Maßnahmen	Fragestellungen	
Vorgehen bei	Wer ist in der Institution zuständig?	
Verdacht/	Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtige) und zu	
Vorkommnis	informieren (z.B. Jugendamt)?	
	Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?	
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind	
	notwendig?	
	Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch	
	Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)?	
	Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und	
	Beteiligten gemacht werden?	
Einschaltung von	Wie und von wem wird das Jugendamt informiert?	
Dritten	Einbezug der Fachstelle der ELKB?	
Dilition.	Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen?	
	Wann/ wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet? ¹	
Dokumentation	Wer dokumentiert was wie?	
Datenschutz	Welche Informationen dürfen/müssen an wen wann wie	
	weitergeleitet werden?	
Öffentlichkeitsarbeit	Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen	
	Festlegung von Sprachregelungen	
Aufarbeitung/ggf.	Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden?	
Rehabilitation	Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht	
	Verdächtigten?	
	Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?	
Im Ereignisfall muss das Krisenteam nach Einschätzung der Gesamtlage		
schnellstmöglich einen entsprechenden Handlungsplan mit klarer Aufgaben- und		
Befugniszuweisung erstellen und federführend an der Aufklärung und Bearbeitung		
des Verdachtes (mit)arbeiten.		

42



Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung <u>innerhalb der Einrichtung</u> durch Mitarbeitende:

Ziele:

Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.

- Nehmen im KiFaZ Fachkräfte Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes wahr oder erhalten sie davon Kenntnis, dann thematisieren sie die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflektion.
 Dies geschieht in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers im Rahmen einer gelebten Fehlerkultur im KiFaZ.
- Je jünger das Kind ist, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes. Somit achten wir bei diesen Kindern besonders auf Gefährdungssignale.
- Mitarbeitende im KiFaZ, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren unverzüglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche werden dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.
- Alle Mitarbeitenden im KiFaZ sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt. Des Weiteren steht jeder Gruppe sowie zentral im Leitungsbüro der Kinderschutzorder zur Verfügung, der zusätzlich Arbeitsmaterial und einen Methodentool enthält.



- (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft -Jugendamt- oder entsprechende Beratungsstellen)
- Die Position der internen zuständigen "insofern erfahrenen Fachkraft" tragen im KiFaZ drei Pädagog*innen: Annika Wissmüller (Fachdienst und B.A. Heilpädagogin), Carolin Dauner (Fachdienst und Stellvertretende Leitung, M.A. Kindheits- und Sozialwissenschaften, Schwerpunkt Kinderschutz und Diagnostik), Diana Leickert (Leitung, M.A. Kindheitsund Sozialwissenschaften, Schwerpunkt Management und Beratung)
- Alle Handlungsschritte, die beschritten werden, werden nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt.
- Das Krisenteam, insbesondere das Leitungs-Trägerteam achten die bestehende Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden.
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind durch den Handlungsplan geklärt (Ansprechpartner*in für Medien), Ansprechpartner*innen für das KiFaZ involviert.

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung im <u>persönlichen/ familiären Umfeld</u> des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achtes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der

Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.



Anhaltspunkte beim Kind bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- > nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- > unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- > fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von Gesundheit gefährdenden Substanzen
- > für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- ➤ Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- > unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- > fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- > Krankheiten häufen sich
- > es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- > im KiFaZ gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- > sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, k\u00f6rperlich oder geistig beeintr\u00e4chtigt
- > Familie in finanzieller/ materieller Notlage
- desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- ➤ Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- > soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- > fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- > frühere Sorgerechtsvorfälle



Ziele:

- ➤ Es ist der Auftrag der Pädagog*innen, Kinder im KiFaZ davor zu bewahren, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden zu nehmen.
- ➤ Die Pädagog*innen beurteilen die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand.
- Wir stellen sicher, dass wir Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von uns betreuten Kindes, die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer "insofern erfahrenden Fachkraft" vornehmen.
- ➤ Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- ➤ Die Eltern und das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die Position der internen zuständigen "insofern erfahrenen Fachkraft" tragen im KiFaZ drei Pädagog*innen: Annika Wissmüller (Fachdienst und B.A. Heilpädagogin), Carolin Dauner (Fachdienst und Stellvertretende Leitung, M.A. Kindheits- und Sozialwissenschaften, Schwerpunkt Kinderschutz und Diagnostik), Diana Leickert (Leitung, M.A. Kindheits- und Sozialwissenschaften, Schwerpunkt Management und Beratung).
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation im KiFaZ und sind jährlich belehrt.
- ➤ Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung ebenso Bestandteil der Einarbeitung wie die aktive Aneignung der Inhalte des Kinderschutzkonzeptes.

Alle **Handlungsschritte** sind durch zuvor bestimmte Pädagog*innen nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe

- + aller beteiligten Fachkräfte,
- + der zu beurteilenden Situation,
- + der tragenden Gründe,
- + der Ergebnisse der Beurteilung,
- + weiteren Entscheidungen,
- + Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- + und Zeitvorgaben für Überprüfungen.

Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.



Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Eventuell wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Eine allgemein gültige Definition von **"Ereignissen oder Entwicklungen**, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die

Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden.

Beispiele können sein:

Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- > Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen



Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- > Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- > Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- > Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- > Feuer
- > Explosionen
- ➤ Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- > Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- > Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz im KiFaZ

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.



Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende "Unterbelegung"
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- > gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum.

Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine **unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend** erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige "Insofern erfahrene Fachkraft" oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

www.hilfeportal-missbrauch.de

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- > eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.)
- die Tat nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen - von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen

Informationen über **Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch** (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten **Einrichtungen schnellstmöglich** an die **Strafverfolgungsbehörden** weitergeben.

Sie tragen damit die **eigene Verantwortung** dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.



10. Kinderschutz im Teamkontext

10.1 Einstellungsverfahren

Bereits in der Stellenausschreibung verweist das KiFaZ bei Einstellung auf die einvernehmliche Übernahme zur Verantwortung der Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes. Zudem werden Referenzen und Arbeitszeugnisse angefordert und fehlende Nachweise im Gespräch hinterfragt sowie auf ihre Glaubwürdigkeit reflektiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- + der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle drei, vier oder bis spätestens alle 5 Jahre)
- + der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- + der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert:

- + steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an?
- + Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- + Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- + Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- + Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- + Auf welches Wissen/ welche Erfahrungen kann im Kontext Kinderschutz zurückgegriffen werden?
- + Wie stehen Sie zu unseren pädagogischen Handlungsrichtlinien sowie den Reckahner Leitlinien unserer Konzeption?

Voraussetzung des Zustandekommens des Vertrages

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird durch den Träger, in Delegation durch die zuständige Personalabteilung der ev.-luth. Verwaltungsstelle Wassertrüdingen dokumentiert.

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.



Ein unterschriebener Verhaltenskodex ist für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal,

Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur EGH, weitere Honorarmitarbeitende, SEJ- und Berufspraktikant*innen, ...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers, in Delegation der Leitung des KiFaZ.

Im Sinne des inklusiven Ansatzes ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen "Eins-zu-Eins-Settings" im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung und somit auch im KiFaZ nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich. Externe Anbieter*innen werden per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/Selbstauskunftserklärung (auch durch ihren Träger) aufgefordert. Eine separate Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen Pädagog*innen des KiFaZ und externen Anbietern unter dem Aspekt des Kinderschutzes

Neue Mitarbeitende im KiFaZ

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger).

Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass "kollegiales Einmischen" und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert).

Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die "Insofern erfahrene Fachkraft". Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von "Fallbesprechungen" und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt. Im Rahmen des Mitarbeitendenjahresgespräches wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Ehrenamtlich Mitarbeitende

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger, in Delegation die Leitung zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen).

Die Wiedervorlage nach Fristablauf (spätestens 5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten.



Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen.

Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und der Verhaltenskodex sowie die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollte unterschrieben werden. Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung den Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal im KiFaZ tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern. Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

10.2 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar. Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist <u>immer</u> der/die Dienstvorgesetzte zu informieren!

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD wird umgehend im Vorfeld der Veranlassung weitere Schritte eingeholt werden.

Landeskirchenamt München –	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 E-
Arbeitsrecht	Mail: gerhard.berlig@elkb.de
Diakonie Bayern	Arthur Palaschinski
	Mail: palaschinski@diakonie-bayern.de
Zuständiges Kirchengemeindeamt bzw.	Pfarramt Gunzenhausen
Verwaltungsstelle des Dekanats	Dekanat Gunzenhausen
	Dekan Klaus Mendel 09831 4017
	Mail: klaus.mendel@elkb.de



Mit juristischer Beratung abzuwägende arbeitsrechtliche Möglichkeiten im vermutungs- du Ereignisfall

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.



10.3 Beschäftigtenschutz und Rehabilitation

Schutz der Beschäftigten vor (sexualisierter) Gewalt

Gesetzliche Grundlage

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.

Das Betriebsverfassungsgesetz

(https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/index.html#BJNR000130972BJNE011802308) regelt in § 84 ein Beschwerderecht für Arbeitnehmer*innen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat.

Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

(https://www.gesetze-im-internet.de/agg/) formuliert in § 1 das Ziel des Gesetzes: "Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen."

In den Begriffsbestimmungen in § 3 wird weiter ausgeführt ... (3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. (4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird."

Prävention

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Ethikkodex, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und sind, wo erforderlich, ggfls. entsprechend zu ergänzen.



10.4 Verhaltenskodex/ Kompetenzprofil für alle Mitarbeitende im KiFaZ

Der Verhaltenskodex ist als Teil des Arbeitsvertrages zu unterschreiben. Somit wird auch die Verantwortung für die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes in der jeweiligen Funktion und Profession angenommen.

Verhaltenskodex im KiFaZ Wir und die Kinder

- Im KiFaZ ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Alle Mitarbeitenden sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen oder bei der Versorgung von Verletzungen. Über diese werden Eltern umgehend informiert und hinzugezogen. Zecken im Genitalbereich werden ausschließlich von Eltern oder durch den durch Eltern aufgesuchten Arzt entfernt. Eltern sind nach Entdeckung sofort zu informieren. Die Situation wird dokumentiert.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten und dem Kind reflektiert und dokumentiert. In als schwierig wahrgenommenen Situationen ziehen Leitung und Träger unabhängige Beratungsstellen oder das Jugendamt hinzu.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an und geben ihnen selbst keine Kosenamen.
- Beim Fiebermessen verwenden wir ausschließlich Stirnthermometer.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist oder sie selbst den Wunsch äußern.
- Wenn Kinder im KiFaZ baden und planschen, tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide/ Vagina, Penis, Popo.



- Wir achten auf verbale, mimische oder k\u00f6rperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterst\u00fctzen uns dabei gegenseitig, sie kindgerecht zu interpretieren. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
- Jeder Mitarbeitende im KiFaZ ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine **Zustimmung der Personensorgeberechtigten** und der Kinder vorliegt.
- ➤ Private Handys sind während der Dienstzeit nur nach Absprache mit der Leitung (Pflege der Kinder, Angehörige, erwartete Anrufe vom Arzt, dienstliche Nutzung etc.) am Arbeitsplatz erlaubt. Während der Dienstzeit sind sie sonst im Schrank aufzubewahren.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- In der Bring- und Abholzeit achten wir gemeinsam auf uns fremde Personen. Sind sie uns unbekannt, sprechen wir sie freundlich an und bitten im Zweifel um Selbstauskunft/ Ausweispapiere. Wir begleiten unbekannte Personen zu ihrem genannten Ziel und überprüfen ihre Absichten.
- Externe Anbieter*innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Wir und die Eltern/ Familien

- Wir heißen alle Familien bei uns herzlich Willkommen. Mit unserer ethischen Haltung (Reckahner Leitlinien) und unseren christlichen Werten begegnen wir allen Familien im KiFaZ achtsam, gesprächsoffen, respektvoll und ihre Würde achtend.
- > Somit nehmen wir jede Familie in ihrer Individualität und Einzigartigkeit ihrer gelebten Familienkultur wahr.
- In unserer Professionalität begegnen wir jeder Familie mit Respekt gegenüber Ihren Erwartungen, Vorstellungen und Prinzipien. Wir belassen diese bei den Familien. Als Pädagog*innen ist uns bewusst, dass es nicht unserem Auftrag





entspricht, Familien ändern zu wollen. Vielmehr können wir Impulse geben, die eine Familie bestenfalls als Bereicherung erleben kann.

- Wir respektieren alle Eltern/ Familien als Experten für Ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich und mit einer dialogischen Grundhaltung im Gespräch.
- Wir unterstützen und begleiten Eltern und Familien vielseitig (Gesprächsangebote, gezieltes Feedback durch FIF, Beratung, Begleitung bei EGH-Maßnahmen und Diagnostik, Begleitung in Lotsenfunktion bei Behörden, Anträgen etc.), wenn sie dies wünschen.
- ➢ Jede Familie wird als Teil der großen KiFaZ-Familie gesehen. Das involviert auch die freie Entscheidung einer Familie, Angebote anzunehmen oder abzulehnen. Jede Entscheidung wird respektiert. Sind Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung und ein Rückzug der Familie wahrnehmbar, gehen wir Pädagog*innen nach Rücksprache mit der Leitung in ein ergebnisoffenes Gespräch mit der Familie.
- Meinungen, Ideen, Kritik und Änderungsvorschläge nehmen wir gern an und geben zeitnah eine wertschätzende Rückmeldung. Fragen, die wir nicht gleich beantworten können, geben wir entsprechend weiter.

Wir im Team

➤ Jedes Teammitglied ist einzigartig. Uns ist bewusst, dass diese Diversität die Grundannahme braucht, dass für uns alle das Grundrecht gilt: Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Kurz gefasst: Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok.

- ➤ Einer für alle alle für einen. Der Wahlspruch der Musketiere steht für ein Füreinander einstehen in Toleranz, Respekt und Solidarität. Für unser Team im KiFaZ ist diese Haltung unabdingbar für ein Miteinander, das uns alle in Auftrag und Ziel (Bildungsauftrag, Umsetzung der Kinderrechte etc.) vereint.
- So viele Mitarbeitende, so viele Perspektiven und Meinungen. Der Diskurs und ein im Miteinander bleiben trotz unterschiedlicher Ansichten ist eine Herausforderung, der wir uns im Team immer wieder stellen müssen. Daher gilt:

Erst hin- und zuhören, dann reden.

Wir reden miteinander – nicht übereinander.

Wir respektieren unterschiedliche Meinungen.

Wir üben konstruktive Kritik und können diese auch annehmen und produktiv umsetzen.

Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns.



Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet.

- ➤ Informationen im KiFaZ werden transparent und nachvollziehbar weitergegeben. Emotionale Befindlichkeiten werden wahrgenommen, gleichwohl die Sachebene in den Fokus gerückt.
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns **gemeinschaftlich Hilfe**. Mit der Leitung klären wir **mögliche Konfliktlösungsstrategien** und betrachten verschiedene Konfliktbühnen. Uns ist dabei bewusst, dass es zur Konfliktlösung die grundsätzliche Bereitschaft aller braucht, um bspw. einen Kompromiss oder einer Klärung zu erreichen.
- Der kritischen Reflektion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet. Dabei können wir uns kollegiale Unterstützung oder Begleitung holen, auch durch die Leitung. Im Kinderschutzkonzept finden sich viele Reflektionsanregungen. Zudem nutzen wir bei verschiedenen Anlässen (Teamtag, Fortbildung, Gruppenteam, Arbeitsgruppe, Teamsitzung etc.) Reflektionsoptionen.
- ➤ Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig. Uns ist bewusst, dass die eigene Haltung und die selbstformulierten Erwartungen ausschlaggebend dafür sind, wie ich Wertschätzung ausdrücke und erhalten möchte. Dies zu kommunizieren, trägt dazu bei, einen achtsamen Umgang untereinander zu pflegen.
- Im Team pflegen wir eine **lösungsorientierte Fehlerkultur**. Grundsätzlich dürfen Fehler passieren, aber nicht geheim gehalten werden. Nur so können wir nach anderen Wegen und Ansätzen suchen und das Fehlerrisiko minimieren.
- ➤ Zu einem professionellen Miteinander gehört auch, dass wir uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam machen. Fällt uns ein solches Verhalten, unabhängig von Person und Funktion auf, dann sprechen wir das an und hinterfragen das beobachtete Handeln. Kollegialität ermöglicht hier ein niederschwelliges Korrigieren von Handlungen und Haltungen, die sich sonst ausweiten und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten.
- Wir achten darauf, dass wir in unserer Gemeinschaft eine gute Zeit haben, miteinander lachen, uns unterstützen und begleiten.

Wir sind EIN Team.

Die 10 Reckahner Leitlinien sind Bestandteil unseres Verhaltenskodex



10 Leitlinien/ Reckahner Reflektionen

Was ethisch begründet ist

- 1. Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
- 2. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte hören Kindern und Jugendlichen zu.
- 3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
- 4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
- 5. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
- 6. Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist

- 7. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
- 8. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
- 9. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
- 10. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

Datum	Unterschrift Mitarbeitende

KiFaZ_{jöhe}

Kinderschutz Konzept KiFaZ/ Version Februar 2023

11. Quellen:

Für das Kinderschutzkonzept im KiFaZ wurden verschiedene Quellen genutzt. Orientierung fanden wir bei den Empfehlungen unseres Kita-Verbandes sowie unterschiedlicher Fachliteratur. Grundsätzlich war uns wichtig, das Konzept auf unsere Einrichtung abzustimmen und uns in einem Prozess mit diversen Themen zu beschäftigen und diese reflektiert in das Kinderschutzkonzept einzufügen.

Auf einzelne Quellenangaben im Text haben wir verzichtet. Die verwendete Literatur ist allen Mitarbeitenden im KiFaZ zum Nachlesen oder als Material für Reflektionen frei zugänglich.

Verwendet haben wir:

- Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas.
 Evangelischer Kita-Verband Bayern. 2022)
- Medienerziehung in der Kita. Kinderschutz. Christoph Horner. Don Bosco. 2021
- Sexualerziehung in der Kita. Kinderschutz. Michael Kröger. Don Bosco. 2021
- Gewaltfreie P\u00e4dagogik in der Kita. Kinderschutz. J\u00f6rg Maywald. Anke E. Ballmann.
 Don Bosco. 2022
- Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept. Kinderschutz. Jörg Maywald. Don Bosco.
 2022
- Kinder in Krisen begleiten. Kinderschutz. Sybille Schmitz. Don Bosco. 2022
- Kindliche Entwicklung verstehen und begleiten. Sybille Schmitz. Don Bosco. 2022
- Artikel und Positionen von Prof. em. Annedore Prengel (u.a. Reckahner Leitlinien, Diskurse zu Inklusion und deren Umsetzung, Kinderrechte)
- Artikel zu Kinderrechten und deren Umsetzung in Deutschland (u.a. Unicef, Bildungskommission der UN)
- Reckahner Reflexionen und Kita Fachtexte zu Reckahner Reflexionen, Dr. Ursula Wollasch

Anhang: Weitere Arbeitsmaterialien

Im Team erarbeitet im Zeitraum: Juli -November 2022

Geschrieben von Dezember-Februar 2023 von Diana Leickert, M.A. KiFaZ-Leitung